

BGV A 1  
BGV A 2  
BGV A 5

# Ausgewählte Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



**VBG**

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

die Berufsgenossenschaft  
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,  
freien Berufe und besonderer Unternehmen

# Inhaltsverzeichnis

1	Verzeichnis der von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erlassenen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften _____	2
2	<b>Ausgewählte Berufsgenossenschaftliche Vorschriften _____</b>	5
2.1	BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) _____	
2.2	BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A 2) _____	
2.3	BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5) _____	

# Verzeichnis

der von der

## Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

erlassenen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

		bisherige VBG-Nr.	Titel der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften	Neue BGV-Nr.
A	Allgemeine Vorschriften	1	Allgemeine Vorschriften	A 1
		4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	A 2
	Betriebliche Arbeitsschutz- organisation	100	Arbeitsmedizinische Vorsorge	A 4
		109	Erste Hilfe	A 5
		122	Fachkräfte für Arbeitssicherheit	A 6
123		Betriebsärzte	A 7	
125	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkenn- zeichnung am Arbeitsplatz	A 8		
B	Einwirkungen	91	Umgang mit Gefahrstoffen	B 1
		93	Laserstrahlung	B 2
		121	Lärm	B 3
C	Betriebsart / Tätigkeiten	70	Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	C 1
		72	Schausteller- und Zirkusunternehmen	C 2
		105	Spielhallen, Spielcasinos und Auto- matensäle von Spielbanken	C 3
		102	Biotechnologie	C 4
		68	Wach- und Sicherungsdienste	C 7
		103	Gesundheitsdienst	C 8
		120	Kassen	C 9
		112	Silos	C 12
		37	Bauarbeiten	C 22
		73	Zelte und Tragluftbauten	C 25
D	Arbeitsplatz / Arbeits- verfahren	15	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	D 1
		20	Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	D 4
		65	Chlorung von Wasser	D 5
		9	Krane	D 6
		8	Winden, Hub- und Zuggeräte	D 8
49	Schleif- und Bürstwerkzeuge	D 12		

		bisherige VBG-Nr.	Titel der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften	Neue BGV-Nr.
	Arbeitsplatz/ Arbeits- verfahren	23 36 12 38a 74	Verarbeiten von Beschichtungsstoffen Flurförderzeuge Fahrzeuge Arbeiten im Bereich von Gleisen Leitern und Tritte	D 25 D 27 D 29 D 33 D 36
VBG-Nr.	Titel der noch weiter geltenden Unfallverhütungsvorschriften			
5	Kraftbetriebene Arbeitsmittel			
7i	Druck und Papierverarbeitung			
7j	Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen			
7n	Metallbearbeitung			
7n2	Metallbearbeitung; Scheren			
7n6	Metallbearbeitung: Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen			
7z	Zentrifugen			
9a	Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb			
10	Stetigförderer			
14	Hebebühnen			
67	Bügelei			

## 2 Ausgewählte Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

2.1 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“  
(BGV A 1)

2.2 BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen  
und Betriebsmittel“  
(BGV A 2)

2.3 BG-Vorschrift „Erste Hilfe“  
(BGV A 5)

## Unfallverhütungsvorschrift

# Allgemeine Vorschriften

vom 1. April 1977,  
in der Fassung vom 1. Oktober 2000  
mit Durchführungsanweisungen  
vom April 1996



VBG

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

die Berufsgenossenschaft  
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,  
freien Berufe und besonderer Unternehmen

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Vorschriften und Pflichten des Unternehmers</b>	
§ 1 Begriffsbestimmungen . . . . .	6
§ 2 Allgemeine Anforderungen . . . . .	6
§ 3 Ausnahmen . . . . .	7
§ 4 Persönliche Schutzausrüstungen . . . . .	7
§ 5 Vergabe von Aufträgen . . . . .	10
§ 6 Koordinierung von Arbeiten . . . . .	10
§ 7 Auslegung von Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Unterweisung der Versicherten. . . . .	10
§ 8 Förderung der Mitwirkung der Versicherten . . . . .	11
§ 9 Sicherheitsbeauftragte . . . . .	11
§ 10 Besichtigung des Unternehmens durch Aufsichtsper- sonen nach § 18 SGB VII, Erlass einer Anordnung . .	12
§ 11 Auskunftspflicht . . . . .	13
§ 12 Pflichtenübertragung . . . . .	13
§ 13 Betriebliche Aufsichtspersonen . . . . .	14
<b>II. Pflichten der Versicherten</b>	
§ 14 Befolgung von Anweisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen. . . . .	14
§ 15 Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen . . . . .	14
§ 16 Beseitigung von Mängeln . . . . .	14
§ 17 Unbefugte Benutzung von Einrichtungen . . . . .	15
<b>III. Betriebsanlagen und Betriebsregelungen</b>	
§ 18 Arbeitsplätze . . . . .	15
§ 19 Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen (Gebäuden) . . . . .	16



# A 1

§ 20 Fußböden in Räumen (Gebäuden), lichtdurchlässige Wände . . . . .	17
§ 21 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen . . . . .	17
§ 22 Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien . . .	17
§ 23 Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien . . . . .	18
§ 24 Verkehrswege . . . . .	19
§ 25 Verkehrswege in Räumen (Gebäuden) . . . . .	19
§ 26 Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen . . . . .	20
§ 27 Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien . .	21
§ 28 Türen, Tore . . . . .	21
§ 29 Zusätzliche Anforderungen an kraftbetätigte Türen und Tore . . . . .	22
§ 30 Rettungswege, Notausgänge . . . . .	23
§ 31 Fahrtreppen, Fahrsteige . . . . .	25
§ 32 Laderampen . . . . .	25
§ 33 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände . . . . .	26
§ 34 Lager, Stapel . . . . .	31
§ 35 Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken . . . . .	32
§ 36 Gefährliche Arbeiten . . . . .	34
§ 37 Zutritts- und Aufenthaltsverbote . . . . .	37
§ 38 Genuss von Alkohol . . . . .	37
§ 39 Prüfungen . . . . .	38
§ 40 Kennzeichnung von Einrichtungen. . . . .	39
§ 41 Rüst-, Instandhaltungsarbeiten . . . . .	39
§ 42 Erprobung von Einrichtungen . . . . .	40
§ 43 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände . . . . .	42
§ 44 Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen. . . .	45
§ 45 Gesundheitsgefahren . . . . .	46

§ 46	Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen . . . . .	49
§ 47	Betreten von Bereichen, in denen gesundheits- gefährliche Stoffe auftreten können . . . . .	49
§ 48	Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten . . . . .	50
§ 49	Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen . . . . .	50

#### **IV. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

§§ 50 bis 60 außer Kraft; ersetzt durch Berufsgenossen-  
schaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit  
bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „Arbeitsmedizinische  
Vorsorge“ (BGV A 4)

#### **V. Übergangsbestimmungen**

§ 61	Allgemeine Übergangsfrist . . . . .	51
§ 61a	Übergangsregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet . . . . .	51
§ 62	Übergangsregelung . . . . .	52

#### **VI. Inkrafttreten**

§ 63	Inkrafttreten . . . . .	53
<b>Genehmigung</b>	. . . . .	54

#### **Anhang 1**

Muster für die „Erklärung“ (§ 12) Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten . . . . .	56
--	----

#### **Anhang 2**

Bezugsquellenverzeichnis . . . . .	58
------------------------------------	----

## I. Allgemeine Vorschriften und Pflichten des Unternehmers

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Einrichtungen im Sinne dieser Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) sind alle in Mitgliedsunternehmen zum Betriebszweck eingesetzten sächlichen Mittel, ausgenommen Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne dieser BG-Vorschrift sind alle explosionsgefährlichen, brandfördernden, leicht entzündlichen, entzündlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Ausgangs-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

### § 2

#### Allgemeine Anforderungen

(1) Der Unternehmer hat Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Er hat insbesondere Einrichtungen bereitzustellen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen dieser BG-Vorschrift, den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Technische Erzeugnisse, die nicht den BG-Vorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

(3) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, ist die Einrichtung stillzulegen.

#### DA zu § 2 Abs. 1:

Diese Forderung schließt die Verpflichtung des Unternehmers ein, Einrichtungen in der für den gefahrlosen Arbeitsablauf und für eine wirksame Erste Hilfe erforderlichen Ausführung und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Diese Forderung schließt ferner ein, dass der Unternehmer auch die Durchführung aller in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Forderungen zu überwachen hat.

Zu den Arbeitsunfällen rechnen auch die Berufskrankheiten.

### **DA zu § 2 Abs. 2:**

Technische Erzeugnisse sind insbesondere technische Arbeitsmittel und deren Teile.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

**(1) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Unternehmers Ausnahmen von BG-Vorschriften zulassen, wenn**

- 1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft  
oder**
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.**

**Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen.**

**(2) Von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.**

## **§ 4**

### **Persönliche Schutzausrüstungen**

**(1) Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Versicherten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.**

**(2) Der Unternehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen:**

- 1. Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist;**

# A 1

2. **Fußschutz**, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist;
3. **Augen- oder Gesichtsschutz**, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist;
4. **Atemschutz**, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann;
5. **Körperschutz**, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.

(3) Die Vorschriften über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden.

## **DA zu § 4 Abs. 1:**

Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen haben den Vorrang vor persönlichen Schutzausrüstungen. Nur wenn durch solche zwangsläufig wirkenden Maßnahmen Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht beseitigt werden können, darf zur Abwendung von Gefahren auf persönliche Schutzausrüstungen ausgewichen werden.

## **DA zu § 4 Abs. 2:**

Die Eignung einer persönlichen Schutzausrüstung für ihren Anwendungsbereich kann durch Prüfung bei einer in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bezeichneten Prüfstelle festgestellt werden.

Auskunft über geeignete Atemschutzgeräte gibt die Berufsgenossenschaftliche Information (BG-Information) „Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte“ (BGI 693).

Bei Sauerstoffmangel oder zu hoher Schadstoffkonzentration sind von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkende Atemschutzgeräte erforderlich.

Regeln für persönliche Schutzausrüstungen sowie deren sicherheitstechnische Gestaltung finden sich in den BG-Regeln

- „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (BGR 189),
- „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190),
- „Regeln für den Einsatz von Fußschutz“ (BGR 191),
- „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR 192),
- „Regeln für den Einsatz von Industrieschutzhelmen“ (BGR 193),
- „Regeln für den Einsatz von Gehörschützern“ (BGR 194),
- „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (BGR 195),
- „Regeln für den Einsatz von Stechschuttschürzen“ (BGR 196).
- „Regeln für den Einsatz von Hautschutz“ (BGR 197),
- „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198),
- „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (BGR 199),
- „Regeln für den Einsatz von Metallringgeflechthandschuhen und Armschützern“ (BGR 200),
- „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“ (BGR 201).

Hinsichtlich persönlicher Schallschutzmittel siehe BG-Vorschrift „Lärm“ (BGR B 3) und hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz siehe Durchführungsanweisungen zu § 33 Abs. 3.

# A 1

## § 5

### Vergabe von Aufträgen

Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu setzen,
2. technische Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu liefern,
3. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Bei technischen Erzeugnissen im Sinne von § 2 Abs. 2 hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

## § 6

### Koordinierung von Arbeiten

(1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

(2) Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

**DA zu § 6:**

Siehe auch § 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV).

## § 7

### Auslegung von Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden BG-Vorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durch-

**f**ührung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und BG-Vorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

**(2)** Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

## **§ 8**

### **Förderung der Mitwirkung der Versicherten**

**Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Versicherten an der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu fördern. Er hat den mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen die Teilnahme an einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen.**

#### **DA zu § 8:**

Die Mitwirkung der Versicherten kann im Einzelfall auf verschiedene Weise gefördert werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Einschaltung der Sicherheitsbeauftragten, die Aufforderung zur Meldung von Mängeln, die Einrichtung eines betrieblichen Vorschlagswesens, die Auszeichnung für besonders sicheres Verhalten und für die Rettung aus Unfallgefahr, betriebliche Arbeitssicherheitslehrgänge.

Ergänzend zu den eigenen Maßnahmen bedient sich der Unternehmer der Ausbildungsveranstaltungen seiner Berufsgenossenschaft. Dabei kann er sich bei seiner Berufsgenossenschaft erkundigen, welche Veranstaltungen geplant sind, die dazu beitragen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen zu verbessern.

## **§ 9**

### **Sicherheitsbeauftragte**

**(1)** Die Zahl der nach § 22 Abs. 1 SGB VII zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser BG-Vorschrift.



# A 1

**(2) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen der Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII teilzunehmen. Den Sicherheitsbeauftragten sind auf Verlangen die Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen zur Kenntnis zu geben.**

## **DA zu § 9 Abs. 1:**

Auch in Unternehmen, die nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) keine Sicherheitsbeauftragten zu bestellen haben, hat sich der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten bewährt. Es liegt im Ermessen des Unternehmers, Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen, wenn er hierzu nach den BG-Vorschriften nicht verpflichtet ist.

Nach der Zweckrichtung des Gesetzes und zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollen leitende Angestellte, Meister oder andere betriebliche Vorgesetzte nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden. Diese Personen tragen aufgrund ihres Arbeitsvertrages eigenständige Verantwortung, während Sicherheitsbeauftragte in dieser Eigenschaft nicht verantwortlich sind. Personen, auf die der Unternehmer Pflichten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) übertragen hat, sollen ebenfalls nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden, da sie im Rahmen der ihnen übertragenen Pflichten wie der Unternehmer selbst tätig werden. Ebenso wenig können Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden.

## **DA zu § 9 Abs. 2:**

Die Sicherheitsbeauftragten können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn ihnen hierzu während der Arbeitszeit Gelegenheit gegeben wird.

## **§ 10**

### **Besichtigung des Unternehmens durch Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, Erlass einer Anordnung**

**(1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen dabei zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.**

**(2) Erlässt die Berufsgenossenschaft eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.**

### **§ 11 Auskunftspflicht**

**Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft die im Zusammenhang mit der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren stehenden Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.**

### **§ 12 Pflichtenübertragung**

**Hat der Unternehmer ihm hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegende Pflichten übertragen, so hat er dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist von dem Verpflichteten zu unterzeichnen; in ihr sind der Verantwortungsbereich und die Befugnisse zu beschreiben. Eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung ist dem Verpflichteten auszuhändigen.**

#### **DA zu § 12:**

Ein Mustervordruck für die „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“ ist in Anhang 1 abgedruckt und kann beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, unter der Bestell-Nr. BGI 507, bezogen werden.

Vorgesetzte und Aufsichtführende sind aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Insoweit trifft sie eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit; diese besteht unabhängig von einer Verantwortung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG.

Fußnote zu den §§ 10 und 11:

In den §§ 10 und 11 werden sich aus den §§ 19 und 191 SGB VII ergebende Verpflichtungen präzisierend wiederholt. Diese Verpflichtungen sind, gestützt auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen, durchzusetzen. In den §§ 209 und 192 Abs. 3 SGB VII sind Bußgeldandrohungen enthalten.

# A 1

## § 13

### Betriebliche Aufsichtspersonen

Der Unternehmer hat die Verantwortungsbereiche der von ihm zu stellenden betrieblichen Aufsichtspersonen abzugrenzen und dafür zu sorgen, dass diese ihren Pflichten auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nachkommen und sich untereinander abstimmen.

## II. Pflichten der Versicherten

### § 14

#### Befolgung von Anweisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

#### DA zu § 14:

Weisungen des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Ersten Hilfe können sich auch aus Betriebsvereinbarungen ergeben.

### § 15

#### Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen

Die Versicherten dürfen Einrichtungen nur zu dem Zweck verwenden, der vom Unternehmer bestimmt oder üblich ist.

### § 16

#### Beseitigung von Mängeln

(1) Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe

oder verfügt er nicht über Sachkunde, so hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte feststellt, dass

1. Arbeitsstoffe im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind  
oder
2. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind.

### § 17

#### Unbefugte Benutzung von Einrichtungen

Versicherte dürfen Einrichtungen und Arbeitsstoffe nicht unbefugt benutzen. Einrichtungen dürfen sie nicht unbefugt betreten.

## III. Betriebsanlagen und Betriebsregelungen

### § 18

#### Arbeitsplätze

(1) Arbeitsplätze müssen unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 bis 23 so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Materials, der Geräumigkeit, der Festigkeit, der Standsicherheit, der Oberfläche, der Trittsicherheit, der Beleuchtung und Belüftung sowie hinsichtlich des Fernhaltens von schädlichen Umwelteinflüssen und von Gefahren, die von Dritten ausgehen.

(2) Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie nicht einstürzen, umkippen, einsinken, abrutschen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt ändern können.

#### DA zu § 18 Abs. 1:

Arbeitsplätze sind die Bereiche, in denen Beschäftigte sich bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Es können Gänge, Laufstege,

# A 1

Treppen, Leitern, Brücken, Dächer, Arbeitsgruben ebenso sein wie fest angebrachte oder bewegliche Podeste, Bühnen oder Gerüste aller Art. Arbeitsplätze können ihrer Dauer nach ständig (z.B. am Fließband, in der Werkstatt) oder vorübergehend (z.B. Montagestellen) und ihrer Art nach ortsfest (z.B. Maschinenstände, fest angebrachte Bühnen) oder ortsveränderlich (z.B. Leitern, Gerüste, Fahrzeuge) sein.

Ständige Arbeitsplätze sind in der Regel ortsfest; vorübergehende können ortsfest oder ortsveränderlich sein.

Für das Einrichten, die Beschaffenheit und die Unterhaltung von Arbeitsplätzen siehe auch Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und zugehörige Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR).

Hinsichtlich Arbeitsbühnen siehe DIN 31 003 „Ortsfeste Arbeitsbühnen einschließlich Zugänge; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“.

## § 19

### **Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen (Gebäuden)**

**(1) In Arbeitsräumen müssen Lichtschalter leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Sie müssen auch in der Nähe der Zu- und Ausgänge angebracht sein. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zentral geschaltet wird. Selbstleuchtende Lichtschalter sind bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung nicht erforderlich.**

**(2) Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Versicherten ergeben können. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen.**

**(3) Sind aufgrund der Tätigkeit der Versicherten, der vorhandenen Betriebseinrichtungen oder sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren zu befürchten, muss eine Sicherheitsbeleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens eins vom Hundert der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch von einem Lux vorhanden sein.**

#### **DA zu § 19 Abs. 2:**

Für die Beleuchtung von Arbeitsräumen siehe auch die BG-Regel „Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und Sicherheitsleitsysteme“ (BGR 131),

- DIN 5034 -1 „Tageslicht in Innenräumen; Allgemeine Anforderungen“,
- DIN 5034-2 „Tageslicht in Innenräumen; Grundlagen“,
- DIN 5034-5 „Tageslicht in Innenräumen; Messungen“,
- DIN 5035-1 „Beleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen“,
- DIN 5035-2 „Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien“,
- DIN 5035-5 „Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Notbeleuchtung“.

## **§ 20**

### **Fußböden in Räumen (Gebäuden), lichtdurchlässige Wände**

**(1) Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Für Arbeits-, Lager-, Maschinen- und Nebenräume gilt dies insoweit, als es betrieblich möglich und aus sicherheitstechnischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Standflächen an Arbeitsplätzen müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit der Versicherten eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.**

**(2) Die zulässige Belastung der Fußbodenfläche in Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, muss an den Zugängen gut erkennbar angegeben sein. Dies gilt auch für die zulässige Belastung von Zwischenböden und Galerien in Lagerräumen.**

**(3) Lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass Versicherte nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können.**

#### **DA zu § 20 Abs. 1:**

Angaben zu Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen, in denen durch gleitfördernde Stoffe erhöhte Rutschgefahr besteht, enthalten die BG-Regeln „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (BGR 181).

# A 1

## § 21

### Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen

Auf Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Räumen sind die §§ 19 und 20 sinngemäß anzuwenden.

## § 22

### Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien

(1) Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich Versicherte bei jeder Witterung sicher bewegen können.

(2) Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

#### DA zu § 22 Abs. 2:

Für die Beleuchtung von Arbeitsstätten siehe Durchführungsanweisungen zu § 19 Abs. 2.

## § 23

### Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien

(1) Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, sind nur zulässig, wenn es betriebstechnisch erforderlich ist.

(2) Ortsgebundene Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, sind im Rahmen des betrieblich Möglichen so einzurichten und auszustatten, dass die Versicherten

1. gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
2. keinem unzuträglichen Lärm und keinen unzuträglichen mechanischen Schwingungen, Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sind,
3. nicht ausgleiten und abstürzen können.

## § 24 Verkehrswege

(1) Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

(2) Führen Wege des Lastverkehrs an unübersichtlichen Ausgängen, Treppenzu- und -abgängen und ähnlichen Gefahrstellen in nicht mehr als 1,00 m Abstand vorbei, so sind die Gefahrstellen durch Umgehungschranken oder ähnliche Einrichtungen gegen den Querverkehr zu sichern.

### DA zu § 24:

Verkehrswege sind Bereiche, die dem Personenverkehr oder dem Transport von Gütern dienen. Es ist dabei unerheblich, ob der Personenverkehr oder der Gütertransport regelmäßig oder nur gelegentlich stattfindet. Verkehrswege und Arbeitsplätze können sich überschneiden. Auch die Zugänge zu Arbeitsplätzen sind Verkehrswege.

## § 25 Verkehrswege in Räumen (Gebäuden)

(1) Verkehrswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Personen durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

(2) Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.

(3) Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

(4) Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen gekennzeichnet sein. Soweit Nutzung, Einrichtung und Belegungsdichte es zum Schutz der Versicherten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege



# A 1

bei Arbeits- und Lagerräumen mit weniger als 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn die Verkehrswege durch ihre Art, durch die Betriebseinrichtungen oder durch das Lagergut deutlich erkennbar sind oder die betrieblichen Verhältnisse eine Kennzeichnung der Verkehrswege nicht zulassen.

(5) Beleuchtungseinrichtungen in Verkehrswegen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für Personen ergeben können. Für Lichtschalter gilt § 19 Abs. 1 entsprechend. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen.

## DA zu § 25 Abs. 1:

Für die Beschaffenheit und Kennzeichnung von Verkehrswegen siehe auch BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8),

DIN 18 064 „Treppen; Begriffe“,

DIN 18 065 „Gebäudetreppen; Hauptmaße“,

DIN 18 225 „Industriebau; Verkehrswege in Industriebauten“,

DIN 24 530 „Treppen aus Stahl; Angaben für die Konstruktion“,

BG-Regeln „Sicherheit von Treppen bei Bauarbeiten“ (BGR 113),

BG-Information „Merkblatt für Treppen“ (BGI 561),

BG-Information „Merkblatt für Metallroste“ (BGI 588).

## DA zu § 25 Abs. 5:

Für die Beleuchtung von Verkehrswegen siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 19 Abs. 2.

## § 26

### Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen

Auf Verkehrswege in nicht allseits umschlossenen Räumen ist § 25 sinngemäß anzuwenden.

## § 27

### Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien

(1) Auf Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien ist § 25 Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

(2) Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

#### DA zu § 27 Abs. 2:

Für die Beleuchtung von Arbeitsstätten siehe Durchführungsanweisungen zu § 19 Abs. 2.

## § 28

### Türen, Tore

(1) Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume richten.

(2) Tore, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, müssen so ausgeführt sein, dass sie oder Teile von ihnen vom Benutzer leicht geöffnet und geschlossen werden können.

(3) In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein.

(4) Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

(5) Bestehen lichtdurchlässige Flächen von Türen nicht aus bruch sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich Personen durch Zersplittern der Türflächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindringen zu schützen.

(6) Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen, Türen und Tore, die nach oben öffnen, gegen Herabfallen gesichert sein.

#### DA zu § 28 Abs. 6:

Diese Forderung gilt auch für Türen und Tore in Brandabschnittswänden.

## § 29

### Zusätzliche Anforderungen an kraftbetätigte Türen und Tore

(1) An kraftbetätigten Türen und Toren müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m so gesichert sein, dass die Bewegung der Türen und Tore im Gefahrfall zum Stillstand kommt. Dies gilt nicht, wenn

1. durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Tür- oder Torbewegung nur dann erfolgen kann, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich befindet  
oder
2. der Gefahrenbereich vom Bedienungsstandort vollständig zu übersehen ist und eine Person mit der Bedienung der Türen und Tore besonders beauftragt ist.

(2) Bei einer Steuerung des Antriebs kraftbetätigter Türen und Tore von Hand muss die Bewegung der Türen und Tore beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen. Dies gilt nicht, wenn

1. durch besondere Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Tür- oder Torbewegung nur dann erfolgen kann, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich befindet  
oder
2. die betrieblichen Gegebenheiten eine andere Form der Steuerung erfordern und sich daraus keine Gefährdung von Personen ergibt.

(3) Wird der Antrieb kraftbetätigter Türen und Tore durch Steuerimpulse oder von einer Stelle aus gesteuert, von der aus der Gefahrenbereich der Türen und Tore nicht vollständig zu übersehen ist, müssen gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschaltvorrichtungen vorhanden sein.

(4) Nach Abschalten des Antriebs von kraftbetätigten Türen und Toren oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb muss die Bewegung der Türen und Tore sofort zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung der Türen und Tore darf nicht möglich sein. Abweichend von Satz 1 müssen sich kraftbetätigte Türen und Tore, die einen Brandabschluss bilden, bei Ausfall der Energieversorgung gefahrlos selbsttätig schließen.

**(5) Kraftbetätigte Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein.**

**DA zu § 29:**

Siehe auch „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (ZH 1/494).

## **§ 30**

### **Rettungswege, Notausgänge**

**(1) Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen muss durch Anzahl, Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen und Ausgängen gewährleistet sein; erforderlichenfalls sind zusätzliche Notausgänge zu schaffen.**

**(2) Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.**

**(3) Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.**

**(4) Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.**

**DA zu § 30 Abs. 1:**

Die erforderliche Anzahl und Lage der Rettungswege und Ausgänge richtet sich je nach der Eigenart des Betriebes nach dem Bauordnungsrecht, den Brandschutzvorschriften und in bestimmten Fällen auch nach BG-Vorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften.

Siehe auch

BG-Vorschrift „Gase“ (BGV B 6),

BG-Vorschrift „Sauerstoff“ (BGV B 7).

Zum schnellen und sicheren Verlassen von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen ist es notwendig, dass im Falle drohender Gefahr bei Ausfall

# A 1

des elektrischen Netzes eine selbsttätig einsetzende Notbeleuchtung vorhanden ist. Solche Gefahren können insbesondere in Räumen gegeben sein, in denen gefährliche Arbeitsstoffe verwendet werden oder in denen Maschinen mit gefährlichen Werkzeugen weiterlaufen oder längere Zeit auslaufen.

## **DA zu § 30 Abs. 2:**

Hinsichtlich Kennzeichnung siehe BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8).

## **DA zu § 30 Abs. 3:**

Die Forderung des Satzes 1 ist z.B. erfüllt, wenn die nutzbare Laubbreite weder durch abgestellte Gegenstände noch durch aufschlagende Türen eingeengt wird.

Die Forderung des Satzes 2 ist z.B. erfüllt, wenn

- die Notausgänge während der Betriebszeit nicht zugesperrt sind;
- Türschlösser installiert sind, die sich von außen nur mit Hilfe eines Bart- oder Sicherheitsschlüssels öffnen lassen, von innen jedoch ohne Schlüssel mit einer Klinke oder einer gleich einfachen Einrichtung leicht geöffnet werden können, auch wenn von außen abgeschlossen ist (wie in § 44 Abschnitt b) Nr. 2 DIN VDE 0100 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“ und Abschnitt 6.3.2 Abs. 3 Buchstabe b) DIN VDE 0101 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“ für abgeschlossene elektrische Betriebsräume gefordert);
- bei Verwendung von Schiebe- und Rolltoren sich in diesen eine Schlupffür befindet.

siehe auch

- BG-Information „Merkblatt für Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ (BGI 606),
- „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR)“,
- „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElfVTR)“.

## § 31

### Fahrtreppen, Fahrsteige

(1) Fahrtreppen und umlaufende stufenlose Bänder für den Personenverkehr (Fahrsteige) müssen so beschaffen sein, dass sie sicher benutzt werden können. An den Zu- und Abgängen muss ausreichend bemessener Raum als Stauraum vorhanden sein.

(2) An den Fahrtreppen und Fahrsteigen müssen Quetsch- und Scherstellen gesichert sein.

(3) Fahrtreppen und Fahrsteige müssen im Gefahrfall vom Benutzer oder von dritten Personen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschaltvorrichtungen stillgesetzt werden können. Fahrtreppen und Fahrsteige müssen bei einem technischen Mangel, der zu einer Gefährdung der Benutzer führen kann, selbsttätig zum Stillstand kommen. Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen, die erst beim Betreten in Betrieb gesetzt werden, muss die Laufrichtung gut erkennbar angegeben sein. Nach dem Abschalten des Antriebs von Fahrtreppen und Fahrsteigen darf eine unbeabsichtigte erneute Bewegung nicht möglich sein.

#### DA zu § 31:

Siehe auch „Richtlinien für Fahrtreppen und Fahrsteige“ (ZH 1/484).

## § 32

### Laderampen

(1) Laderampen müssen mindestens 0,80 m breit sein.

(2) Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben. Laderampen mit mehr als 20 m Länge müssen, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, in jedem Endbereich einen Abgang haben. Abgänge müssen als Treppen oder als geneigte sicher begehbare oder befahrbare Flächen ausgeführt sein. Treppenöffnungen innerhalb von Rampen müssen so gesichert sein, dass Versicherte nicht abstürzen und Fahrzeuge nicht in die Treppenöffnungen abkippen können.

(3) Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe sollen im Rahmen des betriebstechnisch Möglichen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz ausgerüstet sein. Das gilt insbesondere für die Bereiche von Laderampen, die keine ständige Be- und Entladestellen sind.

# A 1

(4) Laderampen, die neben Gleisanlagen liegen und mehr als 0,80 m über Schienenoberkante hoch sind, müssen so ausgeführt sein, dass Versicherte im Gefahrfall unter der Rampe Schutz finden können.

## § 33

### Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

(1) Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Versicherte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. § 32 bleibt unberührt.

(2) Wandluken, Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Gruben, Schächte, Kanäle, versenkte Gefäße und andere gefahrdrohende Vertiefungen oder Öffnungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, ferner nicht tragfähige Dächer und Oberlichter im Arbeits- und Verkehrsbereich, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Versicherte hineinstürzen.

(3) Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeit eine ständige Sicherung nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu, muss eine Sicherung gegen das Abstürzen oder Hineinstürzen von Versicherten auf andere Weise ermöglicht werden.

(4) Wenn Versicherte auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen dadurch gefährdet werden können, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen oder Betriebseinrichtungen herabfallen, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden.

(5) Geländer müssen so ausgeführt und bemessen sein, dass sie bei den zu erwartenden Belastungen nicht abbrechen und Versicherte nicht durch das Geländer abstürzen können.

(6) Handläufe müssen so beschaffen sein, dass die Hand einen sicheren Griff hat und nicht verletzt wird. Handläufe müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten.

**DA zu § 33 Abs. 1, 5 und 6:**

Diese Forderungen sind z.B. erfüllt, wenn Umwehungen (z.B. Geländer, feste Abschränkungen oder Brüstungen) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind. Von den Mindesthöhen kann abgewichen werden, wenn durch die Breite der Umwehungen (z.B. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen mit breiten Balustraden) ein zusätzlicher Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Umwehungen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so gestaltet sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird.

Bei Umwehungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,18 m betragen. Bei Umwehungen mit einer oder mehreren Knieleisten darf der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste, zwischen Knieleiste und Handlauf, gegebenenfalls zwischen Knieleiste und Knieleiste, nicht größer als 0,50 m sein. Bei Umwehungen mit anderen Ausfüllungen dürfen die Öffnungsflächen in einer Richtung keine größere Länge als 0,18 m haben.

Umwehungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontalkraft von 1000 N/m aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz

- von 500 N/m für Umwehungen an Bühnen oder Treppen und Laufstegen mit lotrechten Verkehrslasten von höchstens 5000 N/m<sup>2</sup>;
- von 300 N/m für Umwehungen in Bereichen oder an Verkehrswegen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken begangen werden (z.B. Tankdächer, Schauöffnungen an Öfen) sowie an Steckgeländern.

Die genannten Werte sind Lastannahmewerte für die statische Berechnung der Umwehungen.

Für Geländer an Maschinen der Papierherstellung siehe § 9 Abs. 2 UVV „Maschinen der Papierherstellung“ (VBG 7r).

Für Geländer auf Fahrzeugen siehe § 24 Abs. 2 und 5 der BG-Vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29).

Für Absturzsicherungen bei Bauarbeiten siehe § 12 der BG-Vorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C 22).



# A 1

## DA zu § 33 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Vertiefungen

- durch begehbare oder befahrbare, gegen Verschieben gesicherte Lukendeckel abgedeckt,
- durch feste oder abnehmbare Geländer (siehe Durchführungsanweisungen zu § 33 Abs. 1, 5 und 6) gesichert oder
- abgesperrt sind.

Lukendeckel müssen für die zu erwartende Belastung ausreichend tragfähig und einschließlich ihrer Angeln im Fußboden eingelassen sein.

Fußbodenluken müssen so gestaltet sein, dass der geöffnete Deckel nicht unbeabsichtigt zufallen kann und die Öffnung an drei Seiten mit Absturzsicherung versehen ist.

Wandluken, deren Unterkante weniger als 1 m über dem Standort liegt und bei denen ein Absturz aus mehr als 2 m Höhe möglich ist, müssen an beiden Seiten oder an ihrer Oberkante feste Handgriffe haben. Die Handgriffe an den Seiten müssen von Knie- bis Kopfhöhe oder bis zur Oberkante der Luke reichen; der Abstand der beiden Handgriffe voneinander darf höchstens 1,80 m betragen. Handgriffe an der Oberkante der Luke dürfen höchstens 1,80 m über dem Boden liegen.

Können die Abstände bei großen Luken nicht eingehalten werden, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen, z.B. durch den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz.

Wandluken, die breiter als 0,50 m und höher als 1,00 m im Lichten sind, müssen fest angebrachte oder verschiebbare Gitterschranken, Halbtüren, Brustwehren oder gleichwertige Schutzeinrichtungen haben und mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausheben versehen sein.

Handgriffe und Schutzeinrichtungen an Wandluken sind so zu gestalten und so zu befestigen, dass sie einer Belastung von 1000 N in beliebiger Richtung, ausgenommen nach oben, standhalten.

Wandlukentüren dürfen sich nicht zur tiefer liegenden Seite hin öffnen lassen.

Ganz oder teilweise aufklappbare oder verschließbare Geländer, Fuß- und Knieleisten sind mit zusätzlichen Anschlägen bzw. Einrichtungen zu versehen, die ein Öffnen in Richtung des Absturzbereiches verhindern.

**DA zu § 33 Abs. 3:**

Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeit eine Sicherung durch Brüstungen oder Geländer nicht zu (z.B. an hochgelegenen ortsveränderlichen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen), dann ist diese Forderung z.B. erfüllt, wenn

- Fanggerüste, Fangwände, Dachfanggerüste
- Fangnetze,
- persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

verwendet werden.

Kollektive (technische) Sicherungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen.

Regeln für sicherheitstechnische Gestaltung finden sich für

**Fanggerüste, Dachfanggerüste** in

BG-Regeln „Gerüstbau“ (BGR 165 bis 170),

**Fangwände** in

BG-Regel „Regeln für die Sicherheit von Seitenschutz und Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten“ (BGR 184),

**Fangnetze** in

BG-Regel „Sicherheitsregeln für Auffangnetze“ (BGR 179),

**Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz** in

BG-Regel „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198),

DIN EN 353-1 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Steig-einrichtung mit fester Führung“,

DIN EN 353-2 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Mitlau-fende Auffanggeräte an beweglicher Führung“,

DIN EN 354 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Verbindungs-mittel“,

DIN EN 355 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Falldämpfer“,

# A 1

- DIN EN 360 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Höhensicherungsgeräte“,
- DIN EN 361 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffanggurte“,
- DIN EN 362 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Verbindungselemente“,
- DIN EN 363 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffangsysteme“,
- DIN EN 364 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Prüfverfahren“,
- DIN EN 365 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung“,
- DIN EN 795 „Schutz gegen Absturz, Anschlagseinrichtungen; Anforderungen und Prüfverfahren“.

Hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz siehe auch BG-Regel „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (BGR 199).

## **Bestehende bauliche Anlagen in**

- DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.

## **DA zu § 33 Abs. 4:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- an Podesten, Galerien, Bühnen, Stegen sowie sonstigen hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen Fußleisten, Drahtgitter, Fangnetze oder ähnliche Einrichtungen angebracht sind oder, falls das Anbringen solcher Einrichtungen nicht möglich oder nicht ausreichend ist, die Arbeitsplätze oder Verkehrswege selbst, beispielsweise durch Schutzdächer, gesichert sind;
- Gefäße mit gefährlichem Inhalt, bei denen heiße, ätzende oder reizende Flüssigkeiten auslaufen und dadurch Personen in tiefer gelegenen Bereichen der Arbeitsstätte gefährdet werden können, mit Auffangeinrichtungen versehen sind;

- organisatorische Maßnahmen getroffen sind, z.B. Verwendung geeigneter Lastaufnahmemittel sowie von Behältern für Werkzeug und Kleinmaterial, Verankern oder Anschlagen zu lösender Teile, Aufstellung von Absperrungen oder Warnposten.

## § 34

### Lager, Stapel

**(1) Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, dass die Belastung sicher aufgenommen werden kann. Die zulässige Belastung von tragenden Bauteilen je Flächeneinheit ist deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben.**

**(2) Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen oder abzubauen, dass Versicherte durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Gegenstände oder durch ausfließende Stoffe nicht gefährdet werden.**

**(3) Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, dass Versicherte durch zu geringen Abstand der Lager und Stapel untereinander oder durch die Annäherung des gelagerten oder gestapelten Gutes an Anlagen oder technische Arbeitsmittel nicht gefährdet werden. Gegenüber bewegten Teilen der Umgebung, wie ortsfesten oder spurgebundenen ortsveränderlichen Hebezeugen oder Fördermitteln, muss nach allen Seiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden, es sei denn, dass dies konstruktiv nicht möglich ist und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.**

**(4) Lager und Stapel müssen gegen äußere Einwirkungen so geschützt werden, daß keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des gelagerten und gestapelten Gutes eintreten und Verpackungen in ihrer Haltbarkeit nicht angegriffen werden können.**

#### **DA zu § 34 Abs. 2:**

Diese Forderung schließt ein, dass die Standsicherheit auch bei Neigung der Grundfläche, bei Wind oder ähnlichen Einflüssen gewährleistet bleibt. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zulässige Stapelhöhe eingehalten wird. Die Sicherung der Lager und Stapel kann z.B. durch Aufsetzen im Verband oder pyramidenförmigen Aufbau, gegebenen-

# A 1

falls unter Einhaltung des natürlichen Böschungswinkels, ferner durch Zwischenlagen, Keile oder durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Die Standsicherheit von Lagern und Stapeln kann auch durch Überlastung gefährdet werden.

Hinsichtlich der zulässigen Stapelhöhe von Gitterboxpaletten siehe auch

DIN 15 155 „Paletten; Gitterboxpalette mit 2 Vorderwandklappen“.

## **DA zu § 34 Abs. 3:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Lager und Stapel nur an solchen Stellen und nur so hoch und so breit errichtet werden, dass Versicherte nicht durch Lagereinrichtungen gefährdet werden. Das gilt insbesondere für gelagertes und gestapeltes Gut in der Nähe von Kranen, Maschinen, elektrischen Leitungen und anderen Anlagen.

Siehe auch

- BG-Vorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D 27),
- „Richtlinien für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung“ (ZH 1/361),
- „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (ZH 1/428).

## **DA zu § 34 Abs. 4:**

Äußere Einwirkungen sind z.B. Nässe oder Temperatur, die ein Schrumpfen oder Quellen des gelagerten Gutes bewirken oder durch Korrosion, Fäulnis, Austrocknung, Versprödung die Haltbarkeit der Verpackung mindern können.

## **§ 35**

### **Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken**

**(1) Versicherte dürfen bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die ein Arbeitsunfall, insbesondere durch sich bewegende Teile von Einrichtungen, durch Hitze, ätzende Stoffe, elektrostatische Aufladung nicht verursacht werden kann.**

**(2) Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere Gefahr bringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen.**

**(3) Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.**

### **DA zu § 35 Abs. 1:**

Diese Forderung schließt ein, dass bei der Arbeit an Maschinen eng anliegende Kleidung, z.B. nach DIN EN 510 „Festlegungen für Schutzkleidungen für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht“, getragen wird und dass Ärmel nur nach innen umgeschlagen werden.

Diese Forderung schließt ferner die Erhaltung eines Zustandes ein, der der ursprünglichen Beschaffenheit der Kleidung entspricht, beispielsweise durch Reinigen oder Ausbessern. Bei Arbeiten, bei denen die Kleider Feuer fangen können, ist darauf zu achten, dass nur geeignete Kleidung, z.B. nach DIN 531 „Schutzkleidung für hitzeexponierte Industriearbeiter“ oder Kleidung aus Materialien nach DIN EN 533 „Schutzkleidung; Schutz gegen Hitze und Flammen; Materialien und Materialkombinationen mit begrenzter Flammenausbreitung“, getragen wird und diese nicht durch ölige, fettige oder sonst leicht entzündliche Stoffe verschmutzt ist.

Gefahren durch Hitze, ätzende Stoffe und elektrostatische Aufladung kann durch flammhemmende Ausrüstung, Säure und Laugen abweisende Ausrüstung und elektrostatische Aufladung ableitende Ausrüstung der Gewebe für Schutzkleidung begegnet werden.

Siehe auch BG-Regel „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (Richtlinien „Statische Elektrizität“)“ (BGR 132).

Zur Kleidung gehört auch die Fußbekleidung (Schuhwerk), die ebenso wie die übrige Kleidung den Arbeitsplatzbedingungen zu entsprechen hat. Dies gilt gleichermaßen für Handschuhe, wobei zu beachten ist, dass diese bei Arbeiten an rotierenden Maschinenteilen nicht getragen werden dürfen.

Soweit Fußschutz erforderlich ist, gilt § 4 Abs. 2.

# A 1

Eine Gefährdung kann auch durch unzuweckmäßiges Schuhwerk (wie offene Schuhe, Sandalen, Schuhe mit überdicker Laufsohle) entstehen. Mit dieser Gefährdung ist besonders zu rechnen bei der Betätigung z.B. von Pedalen an Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Baugeräten sowie beim Begehen von unebenem Gelände, beim Treppensteigen, beim Besteigen von Leitern und Tritten, beim Besteigen und Verlassen von Fahrzeugen und anderen Arbeitseinrichtungen oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen.

## **DA zu § 35 Abs. 3:**

Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.

## **§ 36**

### **Gefährliche Arbeiten**

**(1) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.**

**(2) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung, muss eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.**

**(3) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer eine Überwachung sicherzustellen; insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass**

- sich die allein arbeitende Person bei Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
  - die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird,
  - ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt
- oder
- von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät (Signalgeber) getragen wird, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

**DA zu § 36 Abs. 1:**

Gefährliche Arbeiten sind z.B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

Eine erhöhte Gefährdung kann z.B. durch mechanische, elektrische, chemische, biologische, thermische Gefahren oder durch Strahlungsenergie gegeben sein.

Eine besondere Gefährdung kann z.B. bei mehr als einer Gefährdung oder einer Gefährdung und zusätzlich mehreren Beeinträchtigungen, z.B. Umgebungseinflüsse, physiologische oder psychologische Faktoren, gegeben sein.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Befahren von Silos, Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern, Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, Erprobung von technischen Großanlagen (z.B. Kesselanlagen), Sprengarbeiten, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, Betreten von Kanalisationsanlagen, der Einsatz bei der Feuerwehr.

Siehe auch BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A 2).

**DA zu § 36 Abs. 3:**

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Es kann jedoch aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, ausnahmsweise eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen.

Die Ausführung folgender „gefährlicher Arbeiten“ durch eine Person allein ist jedoch in den angegebenen BG-Vorschriften untersagt:

- das Einsteigen und Einfahren in Silos  
(§ 13 BG-Vorschrift „Silos“ (BGV C 12)),
- Abbauarbeiten von Hand, Beräumungsarbeiten und Arbeiten zur Hohlraumsicherung  
(§ 35 BG-Vorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C 22)),
- Arbeiten in Bohrungen  
(§ 49 BG-Vorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C 22)),



# A 1

- Arbeiten an Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen mit Tanks und Räumen für gefährliche Stoffe (§ 16 der BG-Vorschrift „Schiffbau“ (BGV C 28)),
- Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (§ 30 der BG-Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1)),
- Schweißarbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten (§ 31 der BG-Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1)),
- Unterwasserschweißen und -schneiden (§ 47 der BG-Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1)),
- Schweißarbeiten in Druckluft (§ 48 der BG-Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1)),
- Arbeiten von Hand in oder vor Abraum- und Abbauwänden sowie das Herstellen von Bohrlöchern am Fuße von Abraum- und Abbauwänden (§ 13 der BG-Vorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen“ (BGV C 11)),
- Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist, (§ 4 der BG-Vorschrift „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D 2)),
- Arbeiten im Gleisbereich (§ 4 BG-Vorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D 33)),
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Stetigförderern beschickt werden (Durchführungsanweisungen zu § 35 Abs. 5 UVV „Druck und Papierverarbeitung“ (VBG 7i)).

Zur Überwachung von mit „gefährlichen Arbeiten“ beschäftigten Personen können auch Personen-Notsignalanlagen, bestehend aus Personen-Not-signalgeräten (Signalgeber) in Verbindung mit einer Empfangs-Zentrale, zur ständigen Überwachung gefährlicher Arbeiten eingesetzt wer-

den; siehe auch BG-Regel „Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139).

## § 37

### Zutritts- und Aufenthaltsverbote

**(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte Betriebs- teile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Versicherte entsteht.**

**(2) An gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Verkehrs- und Transport- bereichen, dürfen sich Versicherte nicht unnötig aufhalten.**

#### **DA zu § 37 Abs. 1:**

Zutrittsverbote können betrieblich in jeder Weise geregelt werden, die der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen angemessen ist; die Regelung kann vom Anbringen von Verbotsschildern bis zur Bewachung reichen.

## § 38

### Genuss von Alkohol

**(1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.**

**(2) Versicherte, die infolge Alkoholenusses oder anderer berau- schender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.**

#### **DA zu § 38 Abs. 1:**

Diese Forderung gestattet eine auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogene praxisnahe Regelung in jedem Einzelfall. Sie gestattet auch, bei der Beurteilung einer Gefährdung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit strenge Maßstäbe anzu- legen. Der Konsum von Spirituosen lässt in der Regel eine Gefährdung vermuten. Betriebliche Verbote, die jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit und der Arbeitspausen untersagen, können nach Vereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebsvertre- tung ausgesprochen werden.

# A 1

## DA zu § 38 Abs. 2:

Das Beschäftigungsverbot zwingt nicht zur Entfernung aus dem Betrieb. Ob die Entfernung vertretbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

## § 39

### Prüfungen

**(1) Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen.**

**(2) Hat die Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII Anlass zu der Annahme, dass eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist und kann sie diese Einrichtung im Rahmen einer Besichtigung nicht prüfen, so kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass der Unternehmer die Einrichtung durch einen Sachverständigen prüfen lässt und ihr das Ergebnis der Prüfung mitteilt. Dies gilt nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften eine Sachverständigenprüfung vorgesehen ist.**

**(3) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Absaugeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, mindestens jährlich und bei Feuerlöschern und Lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.**

## DA zu § 39 Abs. 3:

Personen, die für die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöschern ausgebildet und Sachkundige im Sinne von DIN 14 406-4 „Tragbare Feuerlöcher; Instandhaltung“ sind, besitzen hierüber eine schriftliche Legitimation.

Die Waren- und Geschäftshausverordnungen der Länder fordern eine mindestens jährliche Prüfung der Feuerlöcher.

## § 40

### Kennzeichnung von Einrichtungen

Ist es zum sicheren Betrieb einer Einrichtung notwendig, dass sich der Benutzer über bestimmte Daten stets vergewissern kann, so müssen auf der Einrichtung deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein

1. Kennzeichnungen zur Identifizierung der Einrichtung,
2. Kenngrößen, durch die die zulässigen Grenzen für eine gefahrlose Benutzung festgelegt werden, z.B. zulässige Belastung, Drehzahl, Druck.

Es müssen sich unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bei der Einrichtung Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang befinden.

#### DA zu § 40:

Kennzeichnungen zur Identifizierung der Einrichtungen können Angaben über den Hersteller oder Lieferer, Typenbezeichnung und bei kleinen Teilen Markenzeichen, Herstellersymbole, Prüfnummern oder ähnliche Angaben sein.

Kenngrößen können auch Werkstoffangaben und Angaben über Abmessungen und Eigengewicht sein.

Hinweise können z.B. Gebrauchsanleitungen oder ähnliche Angaben sein.

Siehe auch DIN V 8418 „Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung“.

## § 41

### Rüst-, Instandhaltungsarbeiten

**Können Rüst- oder Instandhaltungsarbeiten nur durchgeführt oder Störungen nur beseitigt werden, wenn bestimmte Arbeitsschutz- und BG-Vorschriften nicht eingehalten werden, so sind diese Arbeiten zulässig, wenn mit der Durchführung nur fachlich geeignete Personen beauftragt werden, die imstande sind, etwa entstehende Gefahren abzuwenden.**

#### DA zu § 41:

Rüsten umfasst alle Arbeiten zur Herstellung der Bereitschaft für einen bestimmten Arbeitsgang.

Instandhaltungsarbeiten umfassen nach DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“ Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

## § 42

### Erprobung von Einrichtungen

(1) Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewandt werden können, insbesondere weil nur so die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit der Einrichtung festgestellt werden kann oder weil eine neu entwickelte oder eine für den Export bestimmte Einrichtung erprobt werden muss, gelten hierfür die besonderen Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Der Unternehmer hat die notwendigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu ermitteln und für deren Einhaltung zu sorgen.

(3) Die mit der Erprobung Beschäftigten müssen fachkundig, über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren unterrichtet und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein. Für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen sind Anweisungen zu geben.

(4) Bei der Erprobung sind Gefahrbereiche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren. Im Gefahrbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen Personen aufhalten. Ist mit außergewöhnlichen Gefahren zu rechnen, müssen besondere Rettungswege vorhanden und gekennzeichnet sein.

(5) Falls es insbesondere der Umfang der Erprobung sowie die mögliche Gefährdung der Beschäftigten erfordern, hat der Unternehmer

- eine Person zu bestellen, die für die Planung, Durchführung und Überwachung der Erprobung sowie der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist;
- den Ablauf der Erprobung einschließlich ihrer Koordinierung schriftlich festzulegen.

(6) Eine Einrichtung darf erst erprobt werden, wenn die hierfür erforderlichen Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.

#### DA zu § 42 Abs. 2:

Die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften und Regeln geben Aufschluss über die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsmaßnahmen.

Bestehen für Einrichtungen Rechtsvorschriften, die für den Erprobungsfall nicht gelten, so sind diese Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sinngemäß anzuwenden, soweit es der Erprobungszweck zulässt und die Sicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Sind Einrichtungen für die Ausführung bestimmt und nach ausländischen Vorschriften und Regeln gebaut, verpflichtet § 2 Abs. 1 dazu, die ausländischen Vorschriften und Regeln zu berücksichtigen, wenn die entsprechende Anwendung inländischer Vorschriften und Regeln nicht vertretbar ist.

#### **DA zu § 42 Abs. 4:**

Die Festlegung von Gefahrbereichen in Großanlagen erfolgt in Abhängigkeit vom technischen Prozess und entsprechend dem Ablaufplan unter Berücksichtigung der größtmöglichen Gefährdung. Gefährdungen entstehen z.B.

- bei Druck- und Dichtigkeitsprüfungen durch abfliegende Bauteile, Ausströmen des Prüfmediums, Austreten des Prüfmediums unter hohem Druck,
- beim Zerknall des Prüfobjektes,
- bei Reinigung durch die Konzentration, die Temperatur, den Druck der verwendeten Reinigungsmittel, durch nitrose Gase sowie durch die Verwendung provisorischer Leitungen, Pumpen und Behälter,
- beim Anfahren einer Anlage in Abhängigkeit vom technischen Prozess.

Gefährdungen können ferner ausgehen von rotierenden Maschinenteilen, expandierenden Stoffen, abfliegenden Teilen oder elektrischer Energie.

#### **DA zu § 42 Abs. 5:**

Bei der Aufstellung eines Ablaufplanes für die Erprobungsarbeiten wird der Unternehmer folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Feststellung der für die Erprobung geltenden Bestimmungen aus BG-Vorschriften, sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- Betriebsanleitungen und sonstige Hinweise des Herstellers;

# A 1

- anlagespezifische Sicherheitsmaßnahmen;
- Zeitplan;
- Festlegung der Gefahrbereiche;
- Bestimmung der befugten Personen und deren Aufgaben;
- Maßnahmen für den Störfall.

## **DA zu § 42 Abs. 6:**

Die Forderung nach Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit vor der Erprobung ist erfüllt, wenn z.B.

- alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die erforderlichen Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen vor dem Einbau einzustellen und zu prüfen;
- Einstellarbeiten, die nur in eingebautem Zustand ausgeführt werden können, möglichst vor der Erprobung einer Anlage erfolgt sind.

## **§ 43**

### **Maßnahmen gegen Entstehungsbrände**

**(1) An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.**

**(2) Werden in einem Bereich leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.**

**(3) Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fern zu halten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.**

**(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.**

**(5) Die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, soweit die Feuerlöscheinrichtungen nicht automatisch oder zentral von Hand gesteuert werden.**

**(6) Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen.**

**(7) Selbsttätige ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen, bei deren Einsatz Gefahren für die Versicherten auftreten können, müssen mit selbsttätig wirkenden Warneinrichtungen ausgerüstet sein.**

**(8) Über die Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen nach § 39 Abs. 3 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.**

#### **DA zu § 43 Abs. 1:**

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe im Sinne dieser BG-Vorschrift sind Stoffe oder Zubereitungen, die

- bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr sich erhitzen und schließlich entzünden können,
  - als feste Stoffe oder Zubereitungen durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden und nach deren Entfernung weiter brennen oder weiter glimmen können,
  - als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 21 °C haben,
  - als gasförmige Stoffe oder Zubereitungen bei gewöhnlicher Temperatur und normalem Druck bei Luftkontakt entzündlich sind
- oder
- in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln.

Die für den Fortgang der Arbeit erforderliche Menge richtet sich nach dem Arbeitsverfahren und wird in der Regel den Bedarf für eine Schicht nicht überschreiten.

Diese Forderung schließt ein, dass Abfälle, Reste und Putzmaterial, das für die Arbeit nicht mehr benötigt wird, entfernt werden.



# A 1

## **DA zu § 43 Abs. 2:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn das Warnzeichen W 01 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) angebracht ist.

## **DA zu § 43 Abs. 3:**

Die Forderung nach Kennzeichnung ist z.B. erfüllt, wenn das Verbotsschild P 02 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) angebracht ist.

## **DA zu § 43 Abs. 4:**

Siehe auch

- Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“,
- BG-Regel „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (BGR 133).

## **DA zu § 43 Abs. 5:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn das Brandschutzzeichen F 04 „Feuerlöschgerät“ der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) angebracht ist.

## **DA zu § 43 Abs. 6 Satz 2:**

Der Alarmplan regelt den Ablauf der zu treffenden Maßnahmen und den Einsatz von Personen und Mitteln und berücksichtigt gegebenenfalls zusätzliche Gefahren, die bei erschwerenden Umständen von den Löschmannschaften bei der Bekämpfung von Bränden beachtet werden müssen.

## **DA zu § 43 Abs. 8:**

Der schriftliche Nachweis einer Prüfung ist erbracht durch einen Prüfvermerk oder durch einen Prüfbericht.

## § 44

### Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen

(1) Kann beim Umgang mit brennbaren Stoffen durch das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben explosionsfähige Atmosphäre entstehen, müssen Maßnahmen getroffen werden,

- die eine Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefährdender Menge verhindern oder einschränken

oder

- die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre verhindern.

(2) Lassen sich im Innern von Behältern und Apparaten explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in gefährdender Menge und Zündquellen nicht ausschließen, sind Maßnahmen zu treffen, die bei einer Explosion im Innern gefährliche Auswirkungen verhindern.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden; die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(4) Explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

#### DA zu § 44 Abs. 1 und 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die in den „Explosionsschutz-Regeln – (EX-RL)“ (BGR 104) angeführten Maßnahmen getroffen werden.

Explosionsfähiges Gemisch (Oberbegriff) ist ein Gemisch von Gasen oder Dämpfen untereinander oder mit Nebeln oder Stäuben, in dem sich nach erfolgreicher Zündung eine Reaktion selbstständig fortpflanzt.

Explosionsfähige Atmosphäre umfasst explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben mit Luft einschließlich üblicher Beimengungen (z.B. Feuchtigkeit) unter atmosphärischen Bedingungen.

Als atmosphärische Bedingungen gelten hier Gesamtdrücke von 0,8 bis 1,1 bar und Gemischtemperaturen von -20 bis +60 °C.

# A 1

## **DA zu § 44 Abs. 3:**

Die Forderung nach Kennzeichnung ist z.B. erfüllt, wenn das Verbotsschild P 02 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) angebracht ist.

Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen Explosionsgefahr herrscht, d.h., in denen aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann.

## **DA zu § 44 Abs. 4:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn das Warnschild W 21 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) angebracht ist.

## **§ 45**

### **Gesundheitsgefahren**

(1) Sind Versicherte gesundheitsgefährlichen Stoffen, Krankheitskeimen, Erschütterungen, Strahlung, Kälte oder Wärme oder anderen gesundheitsgefährlichen Einwirkungen ausgesetzt, so hat der Unternehmer unbeschadet anderer Rechtsvorschriften das Ausmaß der Gefährdung zu ermitteln. Ist er nicht in der Lage, die zur Abwendung einer Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, hat er sich hierbei sachverständig beraten zu lassen.

(2) Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlicher Menge nicht vermeiden lässt, müssen

1. in geschlossenen Apparaturen durchgeführt werden oder, wenn dies technisch nicht möglich oder zweckmäßig ist,
2. die gesundheitsgefährlichen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube an der Entstehungs- oder Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Ist auch dies nicht möglich, müssen die Räume angemessen, nötigenfalls künstlich, belüftet werden.

**(3) Werden Versicherte im Freien beschäftigt und bestehen infolge von Witterungseinflüssen Gesundheitsgefahren, so ist entweder der Arbeitsplatz wetterfest herzurichten oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.**

**DA zu § 45 Abs. 1:**

Hinsichtlich der zu ergreifenden Vorkehrungen siehe auch

- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) (CHV 5),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
  - TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte – MAK und TRK –“ (CHV 15),
  - TRGS 903 „Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte; BAT-Werte“,
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) (CHV 10),
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) (CHV 14),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- BG-Vorschrift „Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen“ (BGV D 4),
- BG-Vorschrift „Kernkraftwerke“ (BGV C 16),
- BG-Vorschrift „Laserstrahlen“ (BGV B 2),
- BG-Vorschrift „Gesundheitsdienst“ (BGV C 8),
- BG-Vorschrift „Lärm“ (BGV B 3),
- BG-Regel „Kontaminierte Bereiche“ (BGR 128),
- BG-Regel „Einsatz von Gehörschützern“ (BGR 194),
- „Merkblatt für Chlorkohlenwasserstoffe“ (ZH 1/194),
- BG-Information „Von den Berufsgenossenschaften anerkannte Analysenverfahren zur Feststellung der Konzentrationen Krebs erzeugender Arbeitsstoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“ (BGI 505).

Gefahrstoffe können in festem, flüssigem, gas-, dampf- oder staubförmigem Zustand auf Personen einwirken. Bestimmungen über zu treffende Vorkehrungen siehe z.B.

# A 1

- BG-Vorschrift „Gase“ (BGV B 6),
- BG-Vorschrift „Verhütung und Bekämpfung des Milzbrandes“ (BGV B 8).
- BG-Vorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (BGV B 1).

Siehe auch

- BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (BGR 189),
- BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190),
- BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR 192),
- BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (BGR 195),
- BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Hautschutz“ (BGR 197).

Hinsichtlich analytischer Methoden für die Messung von Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz zur Feststellung einer Einwirkung siehe „Analytische Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe“, Band 1, Luftanalysen.

Hinsichtlich analytischer Methoden für die Messung von gesundheitsschädlichen Stoffen und deren Umwandlungsprodukte (Metaboliten) im biologischen Material (z.B. Blut, Urin) zur Feststellung einer Einwirkung siehe „Analytische Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe“, Band 2, Analysen in biologischem Material.

Beide Bände sind bearbeitet von der Arbeitsgruppe „Analytische Chemie“ der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe und sind zu beziehen bei der VCH Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 11 61, 69451 Weinheim.

## **DA zu § 45 Abs. 3:**

Siehe auch

DIN V EN V 342 „Schutzkleidung; Kleidungssysteme zum Schutz gegen Kälte“,

DIN V EN V 343 „Schutzkleidung; Schutz gegen schlechtes Wetter“.

## § 46

### Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

**Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig sind. Abfälle und Rückstände sind regelmäßig und gefahrlos zu entfernen; verschüttete Stoffe sind unverzüglich gefahrlos zu beseitigen.**

#### DA zu § 46:

Unter gefahrloser Beseitigung von Rückständen oder verschütteten Stoffen versteht man z.B. die Benutzung von funkenarmem Werkzeug in explosionsgefährdeten Betriebsstätten oder zur Vermeidung des Entstehens nitroser Gase das Entfernen verschütteter Salpetersäure mit viel Wasser. Siehe hierzu auch BG-Vorschrift „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (BGV D 25).

## § 47

### Betreten von Bereichen, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe auftreten können

**Bereiche, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe erfahrungsgemäß in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur von ausdrücklich befugten Personen und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden.**

#### DA zu § 47:

Bereiche sind Zonen im Freien, in einem Raum oder in einem Gebäude sowie ganze Räume oder Gebäude, außerdem Apparate, Behälter, Schächte, Kanäle, Gruben oder andere enge Räume.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach der möglichen Gefahr und umfassen die Einhaltung vorgeschriebener sicherer Arbeitsvorgänge, die Verwendung vorgesehener Einrichtungen und Hilfsmittel und gegebenenfalls auch die Benutzung zweckentsprechender persönlicher Schutzausrüstungen; siehe auch § 4.

Siehe auch

- UVV „Schacht- und Drehrohröfen“ (VBG 47a),
- BG-Vorschrift „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D 2),
- BG-Vorschrift „Gase“ (BGV B 6),
- BG-Vorschrift „Silos“ (BGV C 12),

# A 1

- BG-Regel „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGR 117),
- BG-Regel „Sicherheitsregeln für den Feuerfestbau“ (BGR 188),
- BG-Information „Merkblatt: Gefahrstoffe; Gefährliche chemische Stoffe (M 051)“ (BGI 536),
- BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190),
- „Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (gemäß „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGR 117))“(ZH 1/391).

## § 48

### **Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten**

**Für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten dürfen keine Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder Gefäße benutzt werden, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- oder Genussmitteln bestimmt sind; dies gilt auch für Behältnisse, die mit solchen Gefäßen verwechselt werden können.**

#### **DA zu § 48:**

Diese Forderung schließt ein, dass für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten nur Gefäße benutzt werden, deren Form und Aussehen ein Verwechseln mit Trinkgefäßen ausschließt.

Hinsichtlich der Aufbewahrung siehe auch § 24 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) (CHV 5).

## § 49

### **Kennzeichnung von Gefäßen und Leitungen**

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Gefäße und Leitungen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sind, wenn durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können.**

#### **DA zu § 49:**

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Gefäße entsprechend § 23 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Leitungen entsprechend § 23 Abs. 1a Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

gekennzeichnet sind.

Zu den Leitungen zählen auch Anschlüsse, z.B. an Straßenkesselwagen.

Zur Kennzeichnung von Gefahrstoffen siehe auch §§ 5 bis 9, 11 bis 13 und 23 Gefahrstoffverordnung (CHV 5) sowie Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“, insbesondere Abschnitte 6 bis 9.

## **IV. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

**§§ 50 bis 60 außer Kraft; ersetzt durch BG-Vorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4).**

## **V. Übergangsbestimmungen**

### **§ 61**

#### **Allgemeine Übergangsfrist**

**Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dem Unternehmer zur Durchführung von BG-Vorschriften, die über die bisher gültigen hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, eine Frist von drei Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Vorschrift.**

### **§ 61a**

#### **Übergangsregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

**(1) Soweit im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem BG-Vorschriften bis zum 1. Januar 1991 nicht galten, vor dem 1. Januar 1991 Einrichtungen in Betrieb genommen oder errichtet worden sind oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in BG-Vorschriften Anforderungen gestellt werden, die über die bis zu diesem Zeitpunkt dort geltenden Anforderungen hinausgehen und die umfangreiche Änderungen der Einrichtung notwendig machen, sind die BG-Vorschriften dort vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.**



# A 1

(2) Die Berufsgenossenschaft kann verlangen, dass eine Einrichtung entsprechend den BG-Vorschriften geändert wird, soweit

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
2. die Nutzung der Einrichtung wesentlich geändert wird  
oder
3. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

## § 62

### Übergangsregelung

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift eine Einrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in dieser BG-Vorschrift Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen und die umfangreiche Änderungen der Einrichtung notwendig machen, ist diese BG-Vorschrift vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann verlangen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser BG-Vorschrift geändert wird, soweit

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
2. die Nutzung der Einrichtung wesentlich geändert wird  
oder
3. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

## VI. Inkrafttreten

### § 63

#### Inkrafttreten

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeines“ in der Fassung vom 1.10.1964 und die Unfallverhütungsvorschrift „Übergangs- und Ausführungsbestimmungen“ in der Fassung vom 1.1.1959 außer Kraft.

## Anlage 1

Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach Art und Größe der Betriebsstätten und den bestehenden Unfallgefahren; sie beträgt, wenn an räumlich zusammenhängender Betriebsstätte gleichzeitig beschäftigt werden

mehr als 20, aber nicht	
mehr als 150 Personen	1 Sicherheitsbeauftragter,
mehr als 150, aber nicht	
mehr als 500 Personen	2 Sicherheitsbeauftragte,
mehr als 500, aber nicht	
mehr als 1000 Personen	3 Sicherheitsbeauftragte,
und für je	
weitere 500 Personen	1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Sofern besondere Gefahrenmomente in den jeweiligen Betrieben oder Betriebsabteilungen bestehen, behält sich die Berufsgenossenschaft vor, die Bestellung weiterer Sicherheitsbeauftragter aufzuerlegen.

Die bestellten Sicherheitsbeauftragten sind der Berufsgenossenschaft auf deren Verlangen zu benennen.

# A 1

## Genehmigung

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „**Allgemeine Vorschriften**“ (BGV A 1) wird genehmigt.

Bonn, den 17. Januar 1977  
III b 7 - 3716.63 - (15) - 3715.1

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

Siegel

Im Auftrag  
gez. Kliesch

Diese BG-Vorschrift wurde veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 57 vom 23. 03.1977.

## Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „**Allgemeine Vorschriften**“ (**BGV A 1**) wird genehmigt.

Bonn, den 30. August 1991  
III b 2 - 34125 - (75) - 34124 - 2

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

Siegel

Im Auftrag  
gez. Weinmann

Dieser Nachtrag zur BG-Vorschrift wurde veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27.09.1991.

## Genehmigung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „**Allgemeine Vorschriften**“ (**VBG 1**) wird genehmigt.

Bonn, den 17. August 2000

III b 1 - 34125 - (143) - 34124 - 2    Das Bundesministerium für Arbeit  
und Sozialordnung

Siegel

Im Auftrag  
gez. W. Heller

Dieser Nachtrag zur BG-Vorschrift wurde veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.09.2000.

# Anhang 1

## Muster für die „Erklärung“ (§ 12)

### Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Herrn / Frau .....

werden für den Betrieb / die Abteilung\*) .....

.....

.....

der Firma .....

.....

(Name und Anschrift der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten\*)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen\*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen\*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen\*)

soweit ein Betrag von ..... DM nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

.....

.....

.....

.....

Ort

.....

Datum

.....

Unterschrift des Unternehmers

.....

Unterschrift des Verpflichteten

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Vor Unterzeichnung beachten!****§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:**

- I. Handelt jemand
  1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
  2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft  
oder
  3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,  
so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
  
- II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
  1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
  2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,  
und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
  
- III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

**§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch:**

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
  1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
  2. ...

# A 1

## Anhang 2

### Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

#### 1. Gesetze/Verordnungen

*Bezugsquelle: Buchhandel  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

#### 2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften)

*Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

#### 3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

*Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

#### 4. DIN/EN-Normen

*Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin*

#### 5. VDE-Bestimmungen

*Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,  
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin*

#### 6. VDI-Richtlinien

*Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin*

Gegenüber der vorhergehenden Aktualisierten Fassung 1998 wurden folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert:

- DA zu § 2 Abs. 1
- DA zu § 6
- DA zu § 8
- DA zu § 12
- DA zu § 14
- DA zu § 30 Abs. 3
- DA zu § 34 Abs. 3
- DA zu § 35 Abs. 1
- DA zu § 36 Abs. 1
- DA zu § 43 Abs. 2, 3 und 5
- DA zu § 44
- DA zu § 45 Abs. 1, 3
- DA zu § 47
- DA zu § 49

Im Übrigen wurden die in den Durchführungsanweisungen enthaltenen Verweise auf technische Vorschriften und Regeln aktualisiert. Dies schließt ein, dass die ggf. angefügten VBG- bzw. ZH 1-Bestellnummern um die seit April 1999 geltenden BGV-, BGR- bzw. BGI-Bestellnummern ergänzt wurden.



Unfallverhütungsvorschrift

# Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

vom 1. April 1979

in der Fassung vom 1. Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen

vom April 1997

Aktualisierte Fassung 1998



**VBG**

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

die Berufsgenossenschaft  
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,  
freien Berufe und besonderer Unternehmen

## A 2

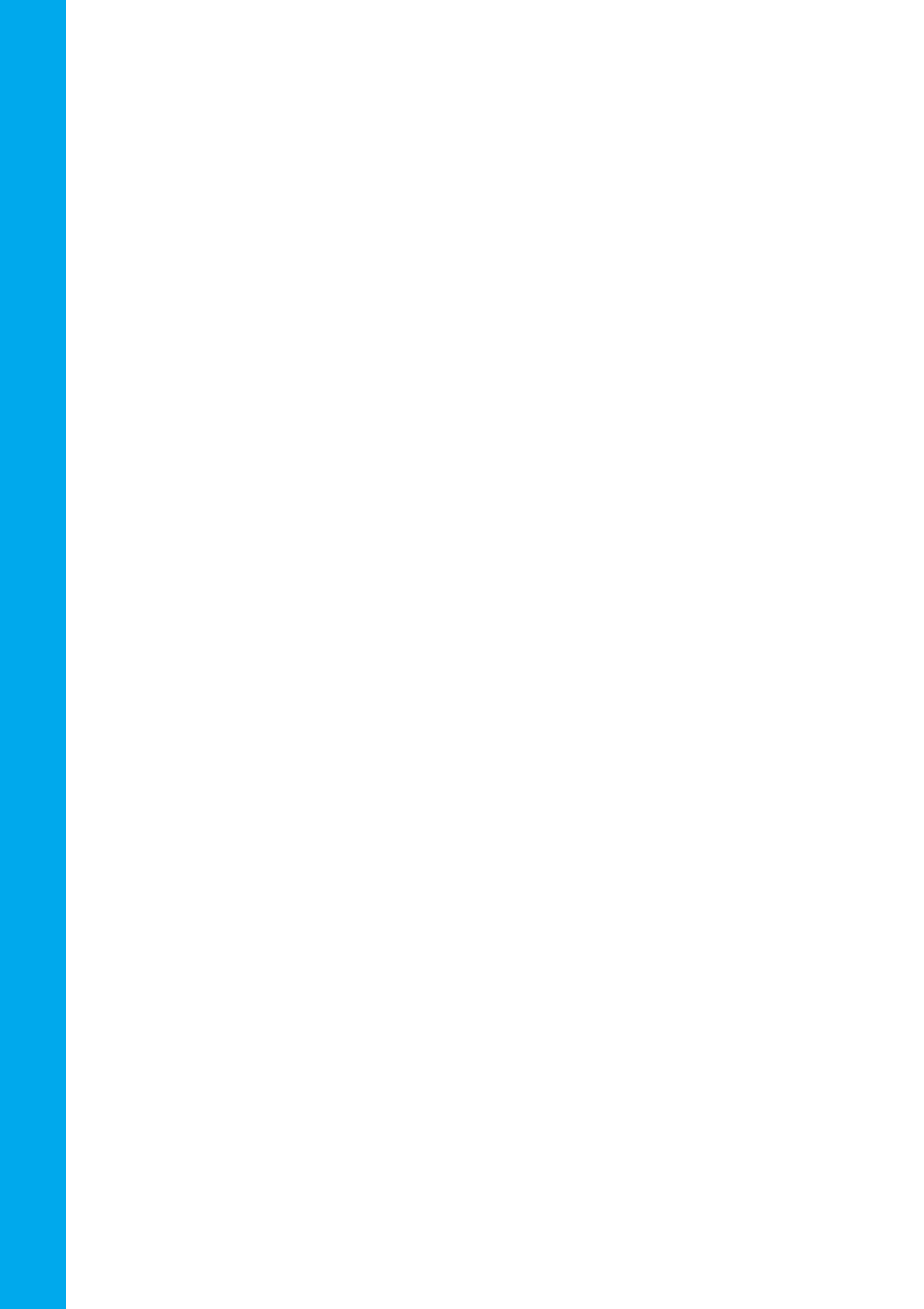
Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
§ 1 Geltungsbereich . . . . .	5
§ 2 Begriffe . . . . .	5
§ 3 Grundsätze . . . . .	7
§ 4 Grundsätze beim Fehlen elektrotechnischer Regeln . .	9
§ 5 Prüfungen . . . . .	12
§ 6 Arbeiten an aktiven Teilen . . . . .	18
§ 7 Arbeiten in der Nähe aktiver Teile . . . . .	20
§ 8 Zulässige Abweichungen . . . . .	24
§ 9 Ordnungswidrigkeiten . . . . .	29
§ 10 Inkrafttreten . . . . .	30
<b>Anhang 1</b> . . . . .	<b>31</b>
<b>Anhang 2</b> . . . . .	<b>33</b>
<b>Anhang 3</b> . . . . .	<b>34</b>



## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel.

(2) Diese BG-Vorschrift gilt auch für nicht elektrotechnische Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.

### DA zu § 1 Abs. 2:

Zu den nicht elektrotechnischen Arbeiten zählen z.B. das Errichten von Bauwerken in der Nähe von Freileitungen und Kabelanlagen sowie Annäherungen bei anderen Arbeiten, wie Bau-, Montage-, Transport-, Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten.

## § 2 Begriffe

(1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser BG-Vorschrift sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z.B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z.B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen. Den elektrischen Betriebsmitteln werden gleichgesetzt Schutz- und Hilfsmittel, soweit an diese Anforderungen hinsichtlich der elektrischen Sicherheit gestellt werden. Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.

(2) Elektrotechnische Regeln im Sinne dieser BG-Vorschrift sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die die Berufsgenossenschaft in ihrem Mitteilungsblatt verwiesen hat. Eine elektrotechnische Regel gilt als eingehalten, wenn eine ebenso wirksame andere Maßnahme getroffen wird; der Berufsgenossenschaft ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahme ebenso wirksam ist.

(3) Als Elektrofachkraft im Sinne dieser BG-Vorschrift gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

## A 2

### **DA zu § 2 Abs. 2:**

Die Berufsgenossenschaft verweist in ihrem Mitteilungsblatt auf die im Anhang 3 aufgeführten elektrotechnischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung.

### **DA zu § 2 Abs. 3:**

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Sollen Mitarbeiter, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, für festgelegte Tätigkeiten, z.B. nach § 5 Handwerksordnung, bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln eingesetzt werden, können diese durch eine entsprechende Ausbildung eine Qualifikation als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ erreichen. Diese Qualifikation wird nicht als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung angesehen.

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sind. In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.

Diese festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V AC bzw. 1500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehlersuche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt.

Die Ausbildung muss Theorie und Praxis umfassen. Die theoretische Ausbildung kann innerbetrieblich oder außerbetrieblich in Absprache mit dem Unternehmer erfolgen. In der theoretischen Ausbildung müssen, zugeschnitten auf die festgelegten Tätigkeiten, die Kenntnisse der Elektrotechnik, die für das sichere und fachgerechte Durchführen dieser Tätigkeiten erforderlich sind, vermittelt werden.

Die praktische Ausbildung muss an den infrage kommenden Betriebsmitteln durchgeführt werden. Sie muss die Fertigkeiten vermitteln, mit

denen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse für die festgelegten Tätigkeiten sicher angewendet werden können.

Die Ausbildungsdauer muss ausreichend bemessen sein. Je nach Umfang der festgelegten Tätigkeiten kann eine Ausbildung über mehrere Monate erforderlich sein.

Die Ausbildung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Führungsverantwortung. In jedem Fall hat er zu prüfen, ob die in der vorstehend genannten Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind.

### **§ 3 Grundsätze**

**(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.**

**(2) Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.**

#### **DA zu § 3 Abs. 1:**

Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft sind alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von Personen, die nicht die Kenntnisse und Erfahrungen einer Elektrofachkraft haben, sachgerecht und sicher durchgeführt werden können.

Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung, insbesondere:

## A 2

- das Überwachen der ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel,
- das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen,
- das Unterrichten elektrotechnisch unterwiesener Personen,
- das Unterweisen von elektrotechnischen Laien über sicherheitsgerechtes Verhalten, erforderlichenfalls das Einweisen,
- das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte, z.B. bei nichtelektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.

Das Betreiben umfasst alle Tätigkeiten (Bedienen und Arbeiten) an und in elektrischen Anlagen sowie an und mit elektrischen Betriebsmitteln. Zum Instandhalten (siehe DIN 31 051) gehören die Inspektion (Kontrolle), die Wartung und die Instandsetzung.

### **DA zu § 3 Abs. 2:**

Im Allgemeinen liegt ein Mangel nicht vor, wenn beim Erscheinen neuer elektrotechnischer Regeln an neue Anlagen oder Betriebsmittel andere Anforderungen gestellt werden.

Die Berufsgenossenschaft verweist in ihrem Mitteilungsblatt auf die im Anhang 1 aufgeführten Anpassungen vorhandener elektrischer Anlagen und Betriebsmittel an elektrotechnische Regeln.



## § 4

## Grundsätze beim Fehlen elektrotechnischer Regeln

(1) Soweit hinsichtlich bestimmter elektrischer Anlagen und Betriebsmittel keine oder zur Abwendung neuer oder bislang nicht festgestellter Gefahren nur unzureichende elektrotechnische Regeln bestehen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der nachstehenden Absätze eingehalten werden.

(2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sich in sicherem Zustand befinden und sind in diesem Zustand zu erhalten.

(3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.

(4) Die aktiven Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel müssen entsprechend ihrer Spannung, Frequenz, Verwendungsart und ihrem Betriebsort durch Isolierung, Lage, Anordnung oder fest angebrachte Einrichtungen gegen direktes Berühren geschützt sein.

(5) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen so beschaffen sein, dass bei Arbeiten und Handhabungen, bei denen aus zwingenden Gründen der Schutz gegen direktes Berühren nach Absatz 4 aufgehoben oder unwirksam gemacht werden muss,

- der spannungsfreie Zustand der aktiven Teile hergestellt und sichergestellt werden kann oder
- die aktiven Teile unter Berücksichtigung von Spannung, Frequenz, Verwendungsart und Betriebsort durch zusätzliche Maßnahmen gegen direktes Berühren geschützt werden können.

(6) Bei elektrischen Betriebsmitteln, die in Bereichen bedient werden müssen, wo allgemein ein vollständiger Schutz gegen direktes Berühren nicht gefordert wird oder nicht möglich ist, muss bei benachbarten aktiven Teilen mindestens ein teilweiser Schutz gegen direktes Berühren vorhanden sein.

(7) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 5 muss ohne eine Gefährdung, z.B. durch Körperdurchströmung oder durch Lichtbogenbildung, möglich sein.

## A 2

**(8) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen entsprechend ihrer Spannung, Frequenz, Verwendungsart und ihrem Betriebsort Schutz bei indirektem Berühren aufweisen, so dass auch im Fall eines Fehlers in der elektrischen Anlage oder in dem elektrischen Betriebsmittel Schutz gegen gefährliche Berührungsspannungen vorhanden ist.**

### **DA zu § 4 Abs. 2:**

Der sichere Zustand ist vorhanden, wenn elektrische Anlagen und Betriebsmittel so beschaffen sind, dass von ihnen bei ordnungsgemäßigem Bedienen und bestimmungsgemäßer Verwendung weder eine unmittelbare (z.B. gefährliche Berührungsspannung) noch eine mittelbare (z.B. durch Strahlung, Explosion, Lärm) Gefahr für den Menschen ausgehen kann.

Der geforderte sichere Zustand umfasst auch den notwendigen Schutz gegen zu erwartende äußere Einwirkungen (z.B. mechanische Einwirkungen, Feuchtigkeit, Eindringen von Fremdkörpern).

### **DA zu § 4 Abs. 3:**

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel können in ihrer Funktion und Sicherheit durch Umgebungseinwirkungen (z.B. Staub, Feuchtigkeit, Wärme, mechanische Beanspruchung) nachteilig beeinflusst werden. Daher sind sowohl die einzelnen Betriebsmittel als auch die gesamte Anlage so auszuwählen und zu gestalten, dass ein ausreichender Schutz gegen diese Einwirkungen über die üblicherweise zu erwartende Lebensdauer gewährleistet ist. Hierzu zählen unter anderem die Wahl der Schutzart, der Schutzklasse, der Isolationsklasse sowie der Kriech- und Luftstrecken. Bei der Wahl sind in jedem Fall die speziellen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen, z.B. auf Baustellen oder in aggressiver Umgebung.

### **DA zu § 4 Abs. 5:**

Als zusätzliche Maßnahmen, die bei der Aufhebung des betriebsmäßigen Schutzes gegen direktes Berühren anzuwenden sind, gelten z.B. das Abdecken oder Abschränken.

### **DA zu § 4 Abs. 6:**

Ein vollständiger Schutz gegen direktes Berühren ist häufig die einfachste und in jedem Fall die wirkungsvollste Schutzmaßnahme. Dies gilt vor allem für Betriebsmittel, die für betriebsmäßige Vorgänge bedient werden müssen, aber auch an und in der Nähe von Betriebs-

mitteln, zu denen nur Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen Zutritt oder Zugriff haben.

In Bereichen, die nur mindestens elektrotechnisch unterwiesenen Personen zugänglich sind, genügt bei Betriebsmitteln, die nicht betriebsmäßig, sondern nur zum Wiederherstellen des Soll-Zustandes bedient werden (z.B. Einstellen oder Entsperrn eines Relais, Auswechseln von Meldelampen oder Schraubsicherungen) bei Nennspannungen bis 1000 V ein teilweiser Schutz gegen direktes Berühren (z.B. Abdeckung) nach DIN VDE 0106-100 „Schutz gegen elektrischen Schlag; Anordnung von Betätigungselementen in der Nähe berührungsfährlicher Teile“. Solche Abdeckungen erfüllen ihren Zweck, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Verschieben oder Entfernen gesichert sind oder nur mit Werkzeug oder Schlüssel entfernt werden können.

#### **DA zu § 4 Abs. 7:**

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- die Anlage oder Abschnitte der Anlage freigeschaltet werden können,
  - die erforderlichen Hilfsmittel und Einrichtungen zum Sichern gegen Wiedereinschalten sowie ein Verbotsschild mit der Aussage „Nicht schalten“ und erforderlichenfalls der zusätzlichen Aussage „Es wird gearbeitet/Ort .../Entfernen des Schildes nur durch ...“ oder bei ferngesteuerten Anlagen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind und angebracht werden können,
  - am freigeschalteten Anlagenteil das Feststellen der Spannungsfreiheit möglich ist,
  - die Anlagenteile, soweit erforderlich, mit Einrichtungen zum Erden und Kurzschließen (z.B. Erdungsschalter, Erdungswagen, Anschlußstellen) ausgerüstet sind oder Einrichtungen zum Erden und Kurzschließen (z.B. Seile oder Schienen mit ausreichendem Querschnitt) vorhanden sind und angebracht werden können
- und
- Hilfsmittel zum Abdecken und Abschränken (z.B. Abdecktücher, isolierende Schutzplatten) vorhanden sind.

## A 2

In Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen zum Freischalten die erforderlichen Trennstrecken hergestellt werden können.

Einrichtungen zum Sichern gegen Wiedereinschalten sind z.B. ein- oder mehrfach verschließbare Schalter, Schalterabdeckungen, Steckkappen für Schalter, abnehmbare Schalthebel, Blindeinsätze für Schraubverbindungen, Absperr- und Entlüftungseinrichtungen für Druckluft, Mittel zum Unwirksammachen der Federkraft, Mittel zum Unterbrechen der Hilfsspannung.

Bei ferngesteuerten Anlagen müssen Kennzeichnungen, Hinweise und Anweisungen so gestaltet sein, dass der Schaltzustand der Anlage und die Zuständigkeiten und Möglichkeiten für eine Schaltung, z.B. von der zentralen Fernsteuerstelle aus, eindeutig erkennbar sind.

Einschiebbare isolierende Schutzplatten werden im Allgemeinen nur in Führungsschienen sicher gehalten.

### § 5 Prüfungen

**(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden**

**1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft**

**und**

**2. in bestimmten Zeitabständen.**

**Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.**

**(2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.**

**(3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.**

**(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser BG-Vorschrift entsprechend beschaffen sind.**

#### **DA zu § 5 Abs. 1 Nr. 1:**

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen werden und müssen in diesem Zustand erhalten werden.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn vor Inbetriebnahme, nach Änderung oder Instandsetzung (Erstprüfung) sichergestellt wird, dass die Anforderungen der elektrotechnischen Regeln eingehalten werden. Hierzu sind Prüfungen nach Art und Umfang der in den elektrotechnischen Regeln festgelegten Maßnahmen durchzuführen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Erstprüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel entfallen (siehe Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 4).

#### **DA zu § 5 Abs. 1 Nr. 2:**

Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel wiederholt zu prüfen.

Anhand der folgenden Tabellen können Prüffristen festgelegt werden, wenn die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel normalen Beanspruchungen durch Umgebungstemperatur, Staub, Feuchtigkeit oder dergleichen ausgesetzt sind. Dabei wird unterschieden zwischen ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln und stationären und nicht stationären Anlagen.

*Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel* sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (siehe auch Abschnitte 2.7.4 und 2.7.5 DIN VDE 0100-200).

*Ortsfeste elektrische Betriebsmittel* sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind

## A2

und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden (siehe auch Abschnitte 2.7.6 und 2.7.7 DIN VDE 0100-200).

*Stationäre Anlagen* sind solche, die mit ihrer Umgebung fest verbunden sind, z.B. Installationen in Gebäuden, Baustellenwagen, Containern und auf Fahrzeugen.

*Nicht stationäre Anlagen* sind dadurch gekennzeichnet, dass sie entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nach dem Einsatz wieder abgebaut (zerlegt) und am neuen Einsatzort wieder aufgebaut (zusammengeschaltet) werden. Hierzu gehören z.B. Anlagen auf Bau- und Montagestellen, fliegende Bauten.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen obliegt einer Elektrofachkraft.

Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen.

### **Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind die Forderungen hinsichtlich Prüffrist und Prüfer erfüllt, wenn die in Tabelle 1A genannten Festlegungen eingehalten werden.

Die Forderungen sind für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel auch erfüllt, wenn diese von einer Elektrofachkraft ständig überwacht werden.

Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel gelten als ständig überwacht, wenn sie kontinuierlich

- von Elektrofachkräften instand gehalten  
und
- durch messtechnische Maßnahmen im Rahmen des Betriebens (z.B. Überwachen des Isolationswiderstandes) geprüft

werden.

Die ständige Überwachung als Ersatz für die Wiederholungsprüfung gilt nicht für die elektrischen Betriebsmittel der Tabellen 1B und 1C.

**Tabelle 1A:** Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nicht stationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungsschutzschalter – in stationären Anlagen  – in nicht stationären Anlagen	6 Monate  arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

**Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel**

Tabelle 1B enthält Richtwerte für Prüffristen. Als Maß, ob die Prüffristen ausreichend bemessen werden, gilt die bei den Prüfungen in bestimmten Betriebsbereichen festgestellte Quote von Betriebsmitteln, die Abweichungen von den Grenzwerten aufweisen (Fehlerquote). Beträgt die Fehlerquote höchstens 2 %, kann die Prüffrist als ausreichend angesehen werden.

## A 2

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel darf auch eine elektrotechnisch unterwiesene Person übernehmen, wenn geeignete Mess- und Prüfgeräte verwendet werden.

**Tabelle 1B:** Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximalwerte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)  Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen  Anschlussleitungen mit Stecker  bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate*). Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.  Maximalwerte:  Auf <b>Baustellen</b> , in <b>Fertigungsstätten</b> und <b>Werkstätten</b> oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr,  in <b>Büros</b> oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person
*) Konkretisierung siehe Berufsgenossenschaftliche Information (BG-Information) „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ (BGI 608)			

### Schutz- und Hilfsmittel

Die Prüffristen für Schutz- und Hilfsmittel zum sicheren Arbeiten in elektrischen Anlagen und persönliche Schutzausrüstungen sind in Tabelle 1C angegeben.



**Tabelle 1C:** Prüfungen für Schutz- und Hilfsmittel

Prüfobjekt	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Isolierende Schutzbekleidung (soweit benutzt)	vor jeder Benutzung	auf augenfällige Mängel	Benutzer
	12 Monate 6 Monate für isolierende Handschuhe	auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte	Elektrofachkraft
Isolierte Werkzeuge, Kabelschneidgeräte; isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdungsstangen	vor jeder Benutzung	auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel	Benutzer
Spannungsprüfer, Phasenvergleichler		auf einwandfreie Funktion	
Spannungsprüfer, Phasenvergleichler und Spannungsprüfsysteme (kapazitive Anzeigesysteme) für Nennspannungen über 1 kV	6 Jahre	auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte	Elektrofachkraft

**DA zu § 5 Abs. 4:**

Die Bestätigung des Herstellers oder Errichters bezieht sich auf betriebsfertig installierte oder angeschlossene Anlagen, Betriebsmittel und Ausrüstungen. Sie kann in der Regel nur vom Errichter abgegeben werden, da nur er die für den sicheren Einsatz der Anlage maßgebenden Umgebungs- und Einsatzbedingungen kennt.

Zu unterscheiden von der hier geforderten Bestätigung ist die Lieferbestätigung des Herstellers oder Lieferers bei der Lieferung von anschlussfertigen elektrischen Betriebsmitteln. Für diese Lieferbestätigung reicht es aus, wenn der Hersteller oder Lieferer auf Verlangen nachweist, dass der gelieferte Gegenstand den Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz entspricht (z.B. durch eine Konformitätserklärung, in der die Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Regeln bestätigt wird).

### § 6

#### Arbeiten an aktiven Teilen

(1) An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel darf, abgesehen von den Festlegungen in § 8, nicht gearbeitet werden.

(2) Vor Beginn der Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel muss der spannungsfreie Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt werden.

(3) Absatz 2 gilt auch für benachbarte aktive Teile der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels, wenn diese

- nicht gegen direktes Berühren geschützt sind oder
- nicht für die Dauer der Arbeiten unter Berücksichtigung von Spannung, Frequenz, Verwendungsart und Betriebsort durch Abdecken oder Abschränken gegen direktes Berühren geschützt worden sind.

(4) Absatz 2 gilt auch für das Bedienen elektrischer Betriebsmittel, die aktiven unter Spannung stehenden Teilen benachbart sind, wenn diese nicht gegen direktes Berühren geschützt sind.

#### DA zu § 6 Abs. 1:

Bei Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen, deren spannungsfreier Zustand für die Dauer der Arbeiten nicht hergestellt und sichergestellt ist (Arbeiten unter Spannung), sowie beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile gemäß § 7 kann es sich um gefährliche Arbeiten im Sinne des § 36 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) sowie des § 22 Abs. 1 Nr. 3 „Jugendarbeitsschutzgesetz“ handeln.

§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz lautet:

#### „§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. ...,
2. ...,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen man-

gelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,

4. ...,
  5. ...,
  6. ...,
  7. ... .
- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
  2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist  
und
  3. ... .
- (3). ...“

### **DA zu § 6 Abs. 2:**

Das Arbeiten in spannungsfreiem Zustand setzt voraus, dass die betroffenen Anlagenteile festgelegt und die Beschäftigten entsprechend auf den zulässigen Arbeitsbereich hingewiesen werden. Dazu gehört die Kennzeichnung der Arbeitsstelle bzw. des Arbeitsbereiches und, falls erforderlich, des Weges zur Arbeitsstelle innerhalb der elektrischen Anlage.

Das Herstellen des spannungsfreien Zustandes vor Beginn der Arbeiten und dessen Sicherstellen an der Arbeitsstelle für die Dauer der Arbeiten geschieht unter Beachtung der nachfolgenden fünf Sicherheitsregeln, deren Anwendung der Regelfall sein muss:

- Freischalten,
- Gegen Wiedereinschalten sichern,
- Spannungsfreiheit feststellen,
- Erden und Kurzschließen,
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

Die unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Verhältnisse, z.B. bei Hoch- oder Niederspannungs-Freileitungen, -Kabel oder -Schaltanlagen, durchzuführenden Maßnahmen sind im Einzelnen in den elektrotechnischen Regeln (siehe Anhang 3) festgelegt.

Bei Arbeiten mit Kabelbeschussgeräten oder Kabelschneidgeräten kann nach dem Beschießen bzw. Schneiden eines Kabels am Gerät im

## A 2

ungünstigsten Fall Spannung anstehen. Diese Spannung ist mit herkömmlichen, für die Nennspannung der Anlage bemessenen Spannungsprüfern häufig nicht feststellbar. Daher ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Rückfrage bei der netzführenden Stelle) vor der Freigabe der Arbeit möglichst eindeutig zu klären, ob am Kabelbeschuss- oder Kabelschneidgerät Spannung anstehen kann.

### **DA zu § 6 Abs. 3:**

Sind in der Nähe der Arbeitsstelle Anlagenteile nicht freigeschaltet, müssen vor Arbeitsbeginn Sicherheitsmaßnahmen wie beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile getroffen werden (siehe Durchführungsanweisungen zu § 7).

## § 7

### **Arbeiten in der Nähe aktiver Teile**

**In der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf, abgesehen von den Festlegungen in § 8, nur gearbeitet werden, wenn**

- deren spannungsfreier Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt ist oder
- die aktiven Teile für die Dauer der Arbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Spannung, Betriebsort, Art der Arbeit und der verwendeten Arbeitsmittel, durch Abdecken oder Abschränken geschützt worden sind oder
- bei Verzicht auf vorstehende Maßnahmen die zulässigen Annäherungen nicht unterschritten werden.

### **DA zu § 7:**

Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile sind Tätigkeiten aller Art, bei denen eine Person mit Körperteilen oder Gegenständen die Schutzabstände nach Tabelle 4 von unter Spannung stehenden Teilen, gegen deren direktes Berühren kein vollständiger Schutz besteht, unterschreiten kann, ohne unter Spannung stehende Teile zu berühren oder bei Nennspannungen über 1 kV die Gefahrenzone zu erreichen.

Die Forderung hinsichtlich des Schutzes durch Abdecken oder Abschränken ist erfüllt,

- bei Nennspannungen bis 1000 V, wenn aktive Teile isolierend abgedeckt oder umhüllt werden, so dass mindestens teilweiser Schutz gegen direktes Berühren erreicht wird;
- bei Nennspannungen über 1 kV, wenn aktive Teile abgedeckt oder abgeschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die in Tabelle 2 angegebene Grenze der Gefahrenzone  $D_L$  nicht erreicht werden kann. Die Grenze der Gefahrenzone ist der Mindestabstand in Luft. Ein Erreichen der äußeren Grenze der Gefahrenzone ist mit einer Berührung des unter Spannung stehenden Teiles gleichzusetzen.

**Tabelle 2:** Gefahrenzone  $D_L$ , abhängig von der Nennspannung (DIN VDE 0105-100)

Netz-Nennspannung $U_n$ (Effektivwert) kV	Äußere Grenze der Gefahrenzone $D_L$ <sup>1)</sup> (Abstand in Luft) mm		Bemessungs-Steh- Blitz-/Schaltstoß- spannung $U_{imp}$ (Scheitelwert) kV
	Innenraumanlage	Freiluftanlage	
<1	Keine Berührung		4
3	60	120	40
6	90	120	60
10	120	150	75
15	160		95
20	220		125
30	320		170
36	380		200
45	480		250
66	630		325
70	750		380
110	1100		550
132	1300		650
150	1500		750
220	2100		1050
275	2400		850
380	2900/3400		950/1050
480	4100		1175
700	6400		1550

<sup>1)</sup> Werte  $D_L$  sind für die höchste Bemessungs-Stehstoßspannung (Blitz- oder Schaltstoßspannung) angegeben; weitere Werte für niedrigere Bemessungsspannungen siehe prEN 50 179 (VDE 0101)

## A2

Schutzeinrichtungen müssen mechanisch ausreichend fest bemessen sein. Bei Einengung der Gefahrenzone durch Schutzeinrichtungen (z.B. Trennwände, isolierende Schutzplatten) ist die elektrische Festigkeit zu beachten.

Die Forderung hinsichtlich der zulässigen Annäherungen (Schutz durch Abstand) ist erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass

- bei Nennspannungen bis 1000 V unter Spannung stehende aktive Teile nicht berührt werden können,
- bei Nennspannungen über 1 kV die Grenze der Gefahrenzone nach Tabelle 2 nicht erreicht werden kann,
- bei bestimmten elektrotechnischen Arbeiten die Schutzabstände nach Tabelle 3 nicht unterschritten werden.

**Tabelle 3:** Schutzabstände bei bestimmten elektrotechnischen Arbeiten abhängig von der Nennspannung in der Nähe aktiver Teile

Netz-Nennspannung $U_n$ (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	0,5
über 1 bis 30	1,5
über 30 bis 110	2,0
über 110 bis 220	3,0
über 220 bis 380	4,0

Die Schutzabstände nach Tabelle 3 gelten für die folgenden Tätigkeiten, wenn diese von Elektrofachkräften oder von elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder unter deren Aufsichtführung ausgeführt werden:

- Bewegen von Leitern und sperrigen Gegenständen in der Nähe von Freileitungen,
- Hochziehen und Herablassen von Werkzeugen, Material und dergleichen, sofern Freileitungen oder Leitungen in Freiluftanlagen unterhalb einer Arbeitsstelle unter Spannung bleiben müssen,
- Arbeiten an einem Stromkreis von Freileitungen, wenn mehrere Stromkreise (Systeme) mit Nennspannungen über 1 kV auf einem gemeinsamen Gestänge liegen,

- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten an Masten, Portalen und dergleichen von Freileitungen unter besonderen in den elektrotechnischen Regeln beschriebenen Voraussetzungen,
- Arbeiten an Freiluftanlagen.

**Aufsichtführung** ist die ständige Überwachung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtführung nicht beeinträchtigen.

Bei der Bemessung der Abdeckung oder Abschrankung oder des Abstandes ist besonders zu berücksichtigen, dass Beschäftigte auch durch unbeabsichtigte und unbewusste Bewegungen, die z.B. von

- der Art der Arbeit,
- dem zur Verfügung stehenden Bewegungsbereich,
- dem Standort,
- den benutzten Werkzeugen,
- den Hilfsmitteln und Materialien

abhängig sind, oder

durch unkontrollierte Bewegungen von Werkzeugen, Hilfsmitteln, Materialien und Abfallstücken, z.B. durch

- Abrutschen,
- Herabfallen,
- Wegschnellen,
- Anstoßen

bei Nennspannungen bis 1000 V unter Spannung stehende aktive Teile nicht berühren bzw. bei Nennspannungen über 1 kV die Grenze der Gefahrenzone nach Tabelle 2 nicht erreichen können.

Bei nicht elektrotechnischen Arbeiten (z.B. bei Bau-, Montage-, Transport-, Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten), bei Gerüstarbeiten, Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen, Fördergeräten oder sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln ist die Forderung hinsichtlich der zulässigen Annäherungen (Schutz durch Abstand) erfüllt, wenn die Schutzabstände nach Tabelle 4 nicht unterschritten werden.

In Ausnahmefällen dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 4 auf die Abstände nach Tabelle 3 reduziert werden, wenn die Arbeiten unter

## A 2

Beaufsichtigung durch Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen des Betreibers der entsprechenden elektrischen Anlage ausgeführt werden.

**Beaufsichtigung** erfordert die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden.

**Tabelle 4:** Schutzabstände bei nicht elektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung.

Netz-Nennspannung $U_n$ (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände nach der Tabelle 4 müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

### § 8

#### Zulässige Abweichungen

Von den Forderungen der §§ 6 und 7 darf abgewichen werden, wenn

1. durch die Art der Anlage eine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder durch Lichtbogenbildung ausgeschlossen ist oder
2. aus zwingenden Gründen der spannungsfreie Zustand nicht hergestellt und sichergestellt werden kann, soweit dabei
  - durch die Art der bei diesen Arbeiten verwendeten Hilfsmittel oder Werkzeuge eine Gefährdung durch Körper-



durchströmung oder durch Lichtbogenbildung ausgeschlossen ist und

- **der Unternehmer mit diesen Arbeiten nur Personen beauftragt, die für diese Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen fachlich geeignet sind und**
- **der Unternehmer weitere technische, organisatorische und persönliche Sicherheitsmaßnahmen festlegt und durchführt, die einen ausreichenden Schutz gegen eine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder durch Lichtbogenbildung sicherstellen.**

### **DA zu § 8 Nr. 1:**

Eine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder Lichtbogenbildung ist ausgeschlossen, wenn

- der bei der Berührung durch den menschlichen Körper fließende Strom oder die Energie an der Arbeitsstelle unter den durch die elektrotechnischen Regeln festgelegten Grenzwerten bleibt  
oder
- die Spannung die in den elektrotechnischen Regeln für die jeweilige Verwendungsart und den Betriebsort als zulässig angegebenen Grenzwerte für das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nicht überschreitet.

Soweit in elektrotechnischen Regeln keine Grenzwerte festgelegt sind, darf unter Spannung gearbeitet werden, wenn

- der Kurzschlussstrom an der Arbeitsstelle höchstens 3 mA bei Wechselstrom (Effektivwert) oder 12 mA bei Gleichstrom beträgt,
- die Energie an der Arbeitsstelle nicht mehr als 350 mJ beträgt,
- durch Isolierung des Standortes oder der aktiven Teile oder durch Potentialausgleich eine Potentialüberbrückung verhindert ist,
- die Berührungsspannung weniger als AC 50 V oder DC 120 V beträgt  
oder
- bei den verwendeten Prüfeinrichtungen die in den vergleichbaren elektrotechnischen Regeln festgelegten Werte für den Ableitstrom nicht überschritten werden.

## A 2

### DA zu § 8 Nr. 2:

Zwingende Gründe können vorliegen, wenn durch Wegfall der Spannung

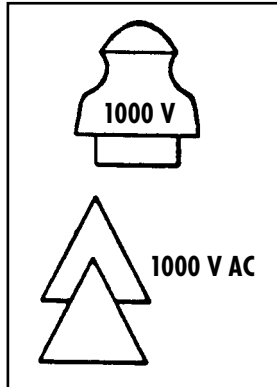
- eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen zu befürchten ist,
  - in Betrieben ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde,
  - bei Arbeiten in Netzen der Stromversorgung, besonders beim Herstellen von Anschlüssen, Umschalten von Leitungen oder beim Auswechseln von Zählern, Rundsteuerempfängern oder Schaltuhren die Stromversorgung unterbrochen würde,
  - bei Arbeiten an oder in der Nähe von Fahrleitungen der Bahnbetrieb behindert oder unterbrochen würde,
  - Fernmeldeanlagen einschließlich Informations-Verarbeitungsanlagen oder wesentliche Teile davon wegen Arbeiten an der Stromversorgung stillgesetzt werden müssten und dadurch Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen hervorgerufen werden könnte
- oder
- Störungen in Verkehrssignalanlagen hervorgerufen werden, die zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen sowie Schäden an Sachwerten führen könnten.

Beim Arbeiten unter Spannung besteht eine erhöhte Gefahr der Körperdurchströmung und der Lichtbogenbildung. Dieses erfordert besondere technische und organisatorische Maßnahmen. Das verbleibende Risiko (Eintrittswahrscheinlichkeit und Verletzungsschwere, siehe DIN VDE 31 000-2) muss damit auf ein zulässiges Maß reduziert werden. Dies wird erreicht, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt und die elektrotechnischen Regeln eingehalten werden.

Sollen Arbeiten unter Spannung durchgeführt werden, ist vom Unternehmer schriftlich für jede der vorgesehenen Arbeiten festzulegen, welche Gründe als zwingend angesehen werden. Hierbei müssen das jeweilige gewählte Arbeitsverfahren, die Häufigkeit der Arbeiten und die Qualifikation der mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen berücksichtigt werden. Für die Durchführung der Arbeiten ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, und geeignete Schutz- und Hilfsmittel für das Arbeiten unter Spannung sind zur Verfügung zu stellen.

Beim Herausnehmen und Einsetzen von unter Spannung stehenden Sicherheitseinsätzen des NH-Systems ohne Berührungsschutz und ohne

Lastschalteigenschaften wird eine Gefährdung durch Körperdurchströmung und durch Lichtbögen weitgehend ausgeschlossen, wenn NH-Sicherungsaufsteckgriffe mit fest angebrachter Stulpe verwendet werden sowie Gesichtsschutz (Schutzschirm) getragen wird.



Isolierte Werkzeuge und isolierende Hilfsmittel zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen sind geeignet, wenn sie mit dem Symbol des Isolators oder mit einem Doppeldreieck und der zugeordneten Spannungs- oder Spannungsbereichsangabe oder der Klasse gekennzeichnet sind.

Die Forderungen hinsichtlich der fachlichen Eignung für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen sind erfüllt, wenn die Festlegungen in Tabelle 5 beachtet werden und eine Ausbildung für die unter Spannung durchzuführenden Arbeiten erfolgt ist. Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in regelmäßigen Abständen (ca. 1 Jahr) überprüft werden und, wenn erforderlich, muss die Ausbildung wiederholt oder ergänzt werden.

Im Rahmen der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sollen die Arbeiten von einer in der Ersten Hilfe ausgebildeten und mindestens elektrotechnisch unterwiesenen Person überwacht werden (siehe § 7 BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5)).

Die Sicherheitsmaßnahmen sind für den Einzelfall oder für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Fälle schriftlich festzulegen. Dabei sind die Festlegungen in den elektrotechnischen Regeln zu beachten.

## A 2

**Tabelle 5:** Randbedingungen für das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen hinsichtlich der Auswahl des Personals in Abhängigkeit von der Nennspannung

Elektrofachkraft: EF  
 Elektrotechnisch unterwiesene Person: EUP  
 Elektrotechnischer Laie: L

Nennspannungen	Arbeiten	EF	EUP	L
bis AC 50 V bis DC 120 V	Alle Arbeiten, soweit eine Gefährdung, z.B. durch Lichtbogenbildung, ausgeschlossen ist	X	X	X
über AC 50 V über DC 120 V	1. Heranführen von Prüf-, Mess- und Justiereinrichtungen, z.B. Spannungsprüfern, von Werkzeugen zum Bewegen leichtgängiger Teile, von Betätigungsstangen	X	X	
	2. Heranführen von Werkzeugen und Hilfsmitteln zum Reinigen sowie das Anbringen von geeigneten Abdeckungen und Abschränkungen	X	X	
	3. Herausnehmen und Einsetzen von nicht gegen direktes Berühren geschützten Sicherungseinsätzen mit geeigneten Hilfsmitteln, wenn dies gefahrlos möglich ist	X	X	
	4. Anspritzen von unter Spannung stehenden Teilen bei der Brandbekämpfung oder zum Reinigen	X	X	
	5. Arbeiten an Akkumulatoren und Photovoltaikanlagen unter Beachtung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen	X	X	
	6. Arbeiten in Prüfanlagen und Laboratorien unter Beachtung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen, wenn es die Arbeitsbedingungen erfordern	X	X	
	7. Abklopfen von Raureif mit isolierenden Stangen	X	X	

Nennspannungen	Arbeiten	EF	EUP	L
über AC 50 V über DC 120 V	8. Fehlereingrenzung in Hilfsstromkreisen (z.B. Signalverfolgung in Stromkreisen, Überbrückung von Teilstromkreisen) sowie Funktionsprüfung von Geräten und Schaltungen	X		
	9. Sonstige Arbeiten, wenn a) zwingende Gründe durch den Betreiber festgestellt wurden und b) Weisungsbefugnis, Verantwortlichkeiten, Arbeitsmethoden und Arbeitsablauf (Arbeitsanweisung) schriftlich für speziell ausgebildetes Personal festgelegt worden sind	X		
Bei allen Nennspannungen	Alle Arbeiten, wenn die Stromkreise mit ausreichender Strom- oder Energiebegrenzung versehen sind und keine besonderen Gefährdungen (z.B. wegen Explosionsgefahr) bestehen	X	X	X
	Arbeiten zum Abwenden erheblicher Gefahren, z.B. für Leben und Gesundheit von Personen oder Brand- und Explosionsgefahren	X		
	Arbeiten an Fernmeldeanlagen mit Fernspeisung, wenn Strom kleiner als AC 10 mA oder DC 30 mA	X	X	X

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der

§ 3

§ 5 Abs. 1 bis 3

§§ 6, 7

zuwiderhandelt.

## A 2

### § 10 Inkrafttreten

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 1. April 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4) in der Fassung vom 1. Mai 1962 außer Kraft.

### Genehmigung

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (BGV A 2) wird genehmigt.

Bonn, den 11. Januar 1979

III b 6 – 3816.0 – (23) – 3715.1

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

Im Auftrag  
(gez. Kliesch)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.3.1979.

### Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (BGV A 2) wird genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 1996

Az.: III b 2 - 34 120 - 1 - (31) - 34 124 - 2

Das Bundesministerium für Arbeit  
und Sozialordnung

Im Auftrag  
(gez. Streffer)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.

## Anhang 1

### Anpassung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel an elektrotechnische Regeln

Eine Anpassung an neu erschienene elektrotechnische Regeln ist nicht allein schon deshalb erforderlich, weil in ihnen andere, weitergehende Anforderungen an neue elektrische Anlagen und Betriebsmittel erhoben werden. Sie enthalten aber mitunter Bau- und Ausrüstungsbestimmungen, die wegen besonderer Unfallgefahren oder auch eingetretener Unfälle neu in VDE-Bestimmungen aufgenommen wurden. Eine Anpassung bestehender elektrischer Anlagen an solche elektrotechnischen Regeln kann dann gefordert werden.

Wegen vermeidbarer besonderer Unfallgefahren werden die folgenden Anpassungen gefordert:

1. Realisierung des teilweisen Berührungsschutzes für Bedienvorgänge nach DIN VDE 0106-100, 3/83  
bis zum 31. Dezember 1999
2. Sicherstellen des Schutzes beim Bedienen von Hochspannungsanlagen nach DIN VDE 0101, 5/89 Abschnitt 4.4  
bis zum 31. Oktober 2000
3. Anpassung elektrischer Anlagen auf Baustellen an die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“  
bis zum 31. Dezember 1997
4. Sicherstellen des Zusatzschutzes in Prüfanlagen nach DIN VDE 0104, 10/89 Abschnitt 3.2 und 3.3.  
bis zum 31. Dezember 1997
5. Kennzeichnung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel gemäß der BG-Regel „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbereichen“ (BGI 600)  
bis zum 30. Juni 1998

Insbesondere für die neuen Bundesländer gilt:

6. Umstellen von Drehstromsteckvorrichtungen nach der alten Norm DIN 49 450/451 (Flachsteckvorrichtung) auf das Rundsteckvorrichtungssystem nach DIN 49 462/463  
bis zum 31. Dezember 1997

## A2

7. Anpassung von Innenraumschaltanlagen ISA 2000 an die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz; Sicherer Betrieb von Niederspannungsinnenraumschaltanlagen ISA 2000“  
bis zum 31. Dezember 1996/31. Dezember 1999
8. Anpassung von Schutz- und Hilfsmitteln, sofern an diese elektrotechnische Anforderungen gestellt werden, an die elektrotechnischen Regeln  
bis zum 31. Dezember 1997
9. Trennung von Erdungsanlagen in elektrischen Verteilungsnetzen und Verbraucheranlagen von Wasserrohrnetzen  
bis zum 31. Dezember 1997
10. Ausrüstung von Leuchtenvorführständen mit Zusatzschutz nach DIN VDE 0100-559, 3/93 Abschnitt 6  
bis zum 31. Dezember 1997



## Anhang 2

### Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

#### 1. Gesetze / Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

#### 2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften)

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

#### 4. DIN-Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin  
bzw.  
VDE-Verlag GmbH  
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

## A 2

### Anhang 3

#### Elektrotechnische Regeln

Für das Inverkehrbringen und für die erstmalige Bereitstellung von Arbeitsmitteln, das sind Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind die Rechtsvorschriften anzuwenden, durch die die einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien auf der Grundlage der Artikel 100 und 100a des EG-Vertrages in deutsches Recht umgesetzt werden. Soweit diese Rechtsvorschriften nicht zutreffen, gelten die sonstigen Rechtsvorschriften, die die Beschaffenheit elektrischer Betriebsmittel regeln. Nach diesen Vorschriften sind bereits zahlreiche Normen oder andere technische Spezifikationen als anerkannte Regeln der Technik oder zur Beschreibung des Standes der Technik bezeichnet (siehe laufende Bekanntmachungen des BMA im Bundesanzeiger und Bundesarbeitsblatt).

Diese Normen und Spezifikationen haben auch für die Instandhaltung und Änderung elektrischer Betriebsmittel Bedeutung und sind in diesem Zusammenhang als „Elektrotechnische Regeln“ i.S. der BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A 2) anzusehen.

Auf eine gesonderte Bezeichnung im Rahmen dieses Anhangs zu den Durchführungsanweisungen der BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A 2) wird deshalb verzichtet.

Die Berufsgenossenschaft verweist in Ausfüllung von § 2 Abs. 2 Satz 1 der BG-Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A 2) vom 1. April 1979

1. auf die einschlägigen Bekanntmachungen nach den o. g. Rechtsvorschriften im Bundesanzeiger und Bundesarbeitsblatt,
2. auf folgende VDE-Bestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel:
  - DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“,
  - DIN VDE 0104 „Prüfanlagen; Errichten und Betreiben“,
  - DIN VDE 0800-1 „Fernmeldetechnik; Allgemeine Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für die Sicherheit der Anlagen“.

Gegenüber der vorangegangenen Ausgabe vom April 1997 wurden folgende Durchführungsanweisungen bzw. folgender Anhang geändert:

- DA zu § 6 Abs. 1 (Aktualisierung des Auszugs aus § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz)
- Anhang 3 (Ersatz für den bislang in eigener Druckfassung vorliegenden Anhang)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

# Erste Hilfe

vom 1. Oktober 1995  
in der Fassung  
vom 1. Januar 1997  
mit Durchführungsanweisungen  
vom Oktober 1995



**VBG**

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

die Berufsgenossenschaft  
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,  
freien Berufe und besonderer Unternehmen

---

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Geltungsbereich</b>	
§ 1 Geltungsbereich . . . . .	5
<b>II. Pflichten des Unternehmers</b>	
§ 2 Allgemeine Pflichten des Unternehmers . . . . .	5
§ 3 Meldeeinrichtungen und -maßnahmen . . . . .	7
§ 4 Sanitätsräume . . . . .	8
§ 5 Erste-Hilfe-Material . . . . .	9
§ 6 Zahl der Ersthelfer. . . . .	10
§ 7 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung . . . . .	11
§ 8 Anerkannte Stellen . . . . .	12
§ 9 Betriebs-sanitäter . . . . .	13
§ 10 Aus- und Fortbildung für den betriebl. Sanitätsdienst . . . . .	14
§ 11 Unterweisung . . . . .	15
§ 12 Kennzeichnung . . . . .	16
§ 13 Arbeitsunterbrechung . . . . .	16
§ 14 Ärztliche Versorgung . . . . .	17
§ 15 Rettungstransport . . . . .	17
§ 16 Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen. . . . .	18
<b>III. Pflichten der Versicherten</b>	
§ 17 Allgemeine Pflichten der Versicherten . . . . .	19
§ 18 Arbeitsunterbrechung . . . . .	19
§ 19 Ersthelfer . . . . .	19
§ 20 Meldepflicht . . . . .	19
<b>IV. Ordnungswidrigkeiten</b>	
§ 21 Ordnungswidrigkeiten . . . . .	20

# A 5

## V. Inkrafttreten

§ 22	Inkrafttreten . . . . .	20
------	-------------------------	----

<b>Anlage zu § 8</b>	Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe . . . .	22
----------------------	---	----

## Anhang

	Bezugsquellenverzeichnis . . . . .	24
--	------------------------------------	----

## I. Geltungsbereich

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen.

(2) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für den Personenkreis nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Reichsversicherungsordnung (RVO).

#### DA zu § 1:

Erste Hilfe kommt in Betracht bei Unfällen sowie bei akuten Gesundheitsstörungen im Betrieb, auf Baustellen, bei Montagearbeiten und bei Dienstfahrten.

#### DA zu § 1 Abs. 2:

Für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 u. 8 SGB VII (Kindergarten-Kinder, Schüler und Studenten) treffen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besondere Regelungen. Daneben gelten für den Bereich der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung die einschlägigen Regelungen der Bundesländer.

## II. Pflichten des Unternehmers

### § 2

#### Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

1. zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit

(a) die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel

und

(b) das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebs-sanitäter,



## A 5

zur Verfügung stehen sowie

2. nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

**(2) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitstellen, die den Vorschriften dieser BG-Vorschrift und den übrigen allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.**

**DA zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a):**

Meldeeinrichtungen siehe Durchführungsanweisungen zu § 3.

Zu den Rettungsgeräten zählen technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, wie Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Rettungsboote, Rettungsringe, Rettungsleinen, Sprungtücher, Schneidgeräte, Atemgeräte.

Atemgeräte sind z.B. Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung; siehe Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regel) „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190).

Rettungstransportmittel sind z.B. Krankentragen.

Als Krankentragen sind geeignet: Krankentragen mit starren Holmen nach DIN 13 024 Teil 1, Krankentragen mit klappbaren Holmen nach DIN 13 024 Teil 2, Krankentragen mit Laufrollen nach DIN 13 025 Teil 1, Krankentragen mit fest verbundenem Fahrgestell nach DIN 13 025 Teil 2.

Für den Transport von Verletzten aus engen Räumen oder anderen schwer zugänglichen Orten kommen in Betracht: Vakuum-Matratzen nach DIN 13 047, Grubenschleifkörbe nach DIN 13 040, Krankentransporthängematten nach DIN 13 023, Tragegurte nach DIN 13 044, Auffanggurte Typ A nach DIN EN 361, Rettungstücher, Transporthosen, Rettungsbomben, Tragesäcke, Rettungsboxen, Rettungsgurte.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) müssen Krankentragen vorhanden sein, wenn die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 39 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen sich bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen befinden, sofern die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 49 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen auf Baustellen Krankentragen vorhanden sein, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Als Rettungstransportmittel können auch Krankentransportwagen (KTW) nach DIN 75 080 in Betracht kommen. Für den Transport schwer oder lebensgefährlich Verletzter ist der Rettungswagen (RTW) nach DIN 75 080 Teil 2 besonders geeignet.

**DA zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b):**

Zum erforderlichen Personal zählen Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten oder Rettungstransportmitteln unterwiesen sind. Soweit Ersthelfer Verletzte mit Krankentragen oder ähnlichen Transportmitteln befördern sollen, müssen sie in deren Handhabung zusätzlich aus- und fortgebildet werden.

**DA zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:**

Es kann zweckmäßig sein, dass der Unternehmer für die Erste Hilfe bei bestimmten Arbeitsunfällen die Unterstützung durch Ärzte oder Krankenhäuser vereinbart, insbesondere dann, wenn zur Abwendung einer Lebensgefahr Arzneimittel durch den Arzt verabreicht werden müssen, ein Betriebsarzt aber nicht zur Verfügung steht.

### **§ 3**

#### **Meldeeinrichtungen und -maßnahmen**

**Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.**

**DA zu § 3:**

Betriebliche Verhältnisse sind z.B. Ausdehnung und Struktur des Betriebes. Um in jedem Fall die nötige Hilfe anfordern und einsetzen zu können, ist es zweckmäßig, einen Alarmplan aufzustellen. Unter Umständen reicht der Fernsprechanschluss mit Angabe der Notruf-Nummer aus. Sofern die öffentliche Notrufzentrale nicht direkt angewählt werden kann, ist eine während der Arbeitszeit ständig besetzte Meldestelle zu

## A 5

empfehlen, die den innerbetrieblichen Notruf aufnehmen und eine erforderliche Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes vornehmen kann. Außerdem sollte der Unternehmer prüfen, ob er das innerbetriebliche Meldesystem so einrichten kann, dass in der Zentrale erkennbar ist, wo der Notruf abgegeben wird. Sofern es nicht möglich ist, auf stationäre Meldeeinrichtungen zurückzugreifen, wird der Unternehmer zu prüfen haben, ob tragbare funktechnische Einrichtungen gefährdeten Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sind.

Bei Alleinarbeit können Personen-Notsignalanlagen eingesetzt werden; siehe BG-Regel „Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139).

Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern.

### § 4 Sanitätsräume

**(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung**

- 1. in einem Betrieb mit mehr als 1000 Versicherten,**
- 2. in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,**
- 3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten**

**vorhanden ist.**

**(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, dass ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.**

**(3) Die Sanitätsräume oder vergleichbaren Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein; die Sanitätsräume und vergleichbaren Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.**

**DA zu § 4:**

Unter Betrieb wird eine eigene, in sich geschlossene, selbstständige betriebliche Organisationseinheit verstanden, die einen selbstständigen arbeitstechnischen Zweck verfolgt (siehe auch Betriebsverfassungsgesetz).

Nähere Hinweise über Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen gibt die Berufsgenossenschaftliche Information (BG-Information) „Merkblatt für Sanitätsräume in Betrieben“ (BGI 662); siehe auch „Grundsätze über Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb“ (ZH 1/528).

Hinsichtlich allgemeiner Anforderungen an Räume, insbesondere hinsichtlich Lüftung, Raumtemperatur, Beleuchtung, Lärm und anderer unzuträglicher Einwirkungen siehe §§ 5 ff. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien, z.B. ASR 38/2 „Sanitätsräume“.

**§ 5****Erste-Hilfe-Material**

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.**

**DA zu § 5:**

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen. Schädigende Einflüsse sind z.B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen. Das Erste-Hilfe-Material ist auch bei Ablauf der Verfalldaten zu erneuern.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z.B.:

1. Großer Verbandkasten nach DIN 13 169 „Verbandkasten E“,
2. Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 „Verbandkasten C“

Durch folgende Richtwerte werden die Festlegungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1, 3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ergänzt:

## A5

Je nach Größe des Betriebes müssen zur Verfügung stehen

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer <sup>1)</sup> Verbandkasten
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 – 50	1	
	51 – 300		1
	ab 301		2
	für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1 – 20	1	
	21 – 100		1
	ab 101		2
	für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Baustellen und baustellen-ähnliche Einrichtungen	1 – 10	1 <sup>2)</sup>	
	11 – 50		1
	ab 51		2
	für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		

<sup>1)</sup> Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

<sup>2)</sup> Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13 164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Bei betriebsspezifischen Gefahren, z.B. im Hinblick auf das Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können geeignete Arzneimittel zum Erste-Hilfe-Material gehören. Sie sind zur ausschließlichen Verfügung durch speziell eingewiesenes Personal und den Arzt bereitzuhalten. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes und den im Übrigen auf dem Gebiet des betrieblichen Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

## § 6

### Zahl der Ersthelfer

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:**

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
  - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

#### **DA zu § 6:**

Anwesende Versicherte sind alle an einem Arbeitsplatz gleichzeitig Beschäftigte.

### **§ 7**

#### **Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung**

(1) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in der Ersten Hilfe ausgebildet sind. Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer auch Personen als Ersthelfer einsetzen, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer berufsgenossenschaftlich für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkannten Stelle nach § 8 erhalten haben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 1 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

#### **DA zu § 7 Abs. 1:**

Als Person kommt z.B. in Kleinbetrieben auch der Unternehmer selbst in Betracht.

## A 5

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang.

Gegenstand der Ausbildung sind die von den Berufsgenossenschaften mit den genannten Hilfsorganisationen abgestimmten Ausbildungsinhalte. Die Ausbildung enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1-Helfer-Methode.

Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), d. h. in den lebensrettenden Sofortmaßnahmen, reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

### **DA zu § 7 Abs. 2:**

Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training. Es enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1- und 2-Helfer-Methode. Die Fortbildung erfolgt in angemessenem Zeitraum, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach einer vorausgegangenen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder -Training durchgeführt und abgeschlossen wird. Soweit die Fortbildung in der Form einer ständigen Schulung erfolgt, muss sie mindestens das gleiche Ergebnis wie das Erste-Hilfe-Training erreichen. Der Ersthelfer kann in dem genannten Zeitraum auch erneut an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen.

## § 8

### **Anerkannte Stellen**

**(1) Die Berufsgenossenschaft kann einen Unternehmer als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkennen, der die Versicherten seines Unternehmens in eigener Verantwortung aus- und fortbildet.**

**(2) Die Anerkennung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Berufsgenossenschaft nach der Anlage zu dieser BG-Vorschrift. Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.**

**(3) Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zugrunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.**

**DA zu § 8:**

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Berufsgenossenschaft einzureichen. Ihm sind beizufügen:

- die Nachweise über die Erfüllung der in der Anlage zu dieser BG-Vorschrift aufgestellten Anforderungen,
- die Unterrichtsunterlagen und die Unterrichtsmittel,
- die Erklärung, dass die Berufsgenossenschaft berechtigt ist, jederzeit die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

**§ 9****Betriebssanitäter**

**(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn**

- 1. in einem Betrieb mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,**
- 2. in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,**
- 3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.**

**(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.**

**(3) In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist.**

**DA zu § 9:**

Der Umfang der Tätigkeit als Betriebssanitäter hängt in erster Linie von den Unfallereignissen ab. Siehe BG-Information „Regeln für den Einsatz von Betriebssanitätern“ (BGI 694).



## § 10

### Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

(1) Der Unternehmer darf als Betriebs sanitäter nur Personen einsetzen, die

1. bei einer in § 7 Abs. 1 genannten Hilfsorganisation an der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben, eine mindestens gleichwertige Ausbildung erhalten haben oder über eine die Sanitätsaufgaben umfassende Berufsausbildung verfügen,  
und
2. an dem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

(2) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen; soweit aufgrund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(3) Die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 ist erst innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift erforderlich, wenn der Betriebs sanitäter zu diesem Zeitpunkt bereits 5 Jahre im betrieblichen Sanitätsdienst tätig war.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebs sanitäter in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

#### DA zu § 10 Abs. 1 Nr. 1:

Eine mindestens gleichwertige Ausbildung haben z.B. erhalten:

- Heilgehilfen nach den Bergverordnungen,
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Grundlagenausbildung und Personal, das zum „Helfer im Sanitätsdienst“ ausgebildet wurde,
- Rettungshelfer und Rettungssanitäter.

Als Berufsausbildung, die die Sanitätsaufgaben umfasst, kommen in Betracht die Berufe des Krankenpflegers, der Kranken- oder Kinderkrankenschwester sowie der des Rettungsassistenten.

**DA zu § 10 Abs. 1 Nr. 2:**

In dem Aufbaulehrgang wird der Betriebsanitäter mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht.

**DA zu § 10 Abs. 4:**

Die Fortbildung erfolgt in angemessenen Zeitabständen, wenn sie jeweils innerhalb von 3 Jahren stattfindet.

## § 11 Unterweisung

**(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Versicherten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.**

**(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind stets auf neuestem Stand zu halten.**

**DA zu § 11 Abs. 1:**

Die Unterweisung ist eine der Ersten Hilfe dienende Maßnahme, zu der der Versicherte gemäß § 17 verpflichtet ist.

**DA zu § 11 Abs. 2:**

Als Aushang, auf dem die notwendigen Angaben gemacht werden können, stehen zur Verfügung:

Berufsgenossenschaftliche Information „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ in Papier-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr. BGI 510-1, in Kunststoff-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr. BGI 510-2, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,

in Blech- und Kunststoffschriftausführung zu beziehen bei  
J. Ed. Wunderle, Philippsring 1, 55252 Mainz-Kastel,  
Plakatindustrie, Schinkestraße 20-21, 12047 Berlin,

## A 5

Heinrich Klar GmbH & Co. KG, Neuer Weg 12-16, 42111 Wuppertal,

Gebr. Hein KG (Kunststoffausführung), Dischinger Straße 1-3, 69123 Heidelberg.

Die BG-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ kann auch als Broschüre unter der Bestell-Nr. BGI 510 sowie als Registerausführung unter der Bestell-Nr. BGI 510-3 beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die BG-Information „Anleitung zur Rettung Ertrinkender“ kann bei Plakatindustrie, Schinkestraße 20-21, 12047 Berlin,

der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf Straße 193, 47053 Duisburg, bezogen werden.

Die BG-Information „Merkblatt: Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen“ (BGI 668) ist zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

## § 12

### Kennzeichnung

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungsmitteln durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet werden.**

#### **DA zu § 12:**

Kennzeichnung siehe BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8). Hinsichtlich Kennzeichnungspflicht siehe § 38 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1, 3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

## § 13

### Arbeitsunterbrechung

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet ist.**

**DA zu § 13:**

Die entsprechende Verpflichtung der Versicherten ist in § 18 geregelt.

**§ 14****Ärztliche Versorgung**

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte unverzüglich**

- einem Arzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,
- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, wenn die Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.

**DA zu § 14:**

Die Anschriften der Durchgangsärzte und bezeichneten Krankenhäuser teilt die Berufsgenossenschaft mit.

Siehe auch § 11 Abs. 2. Die Unterstützung der im § 14 aufgeführten Maßnahmen zählt zu den allgemeinen Pflichten der Versicherten nach § 17.

**§ 15****Rettungstransport**

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte fachgerecht transportiert werden.**

**DA zu § 15:**

Zu einem fachgerechten Transport gehört, dass Versicherte transportfähig sind. Bestehen Zweifel an der Transportfähigkeit, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen. Bei

## A 5

schweren Unfällen sollte grundsätzlich ein Arzt über das Transportfahrzeug oder die Art des Transports entscheiden. Für den Transport kommen in erster Linie die RTW und KTW nach DIN 75 080 Teil 1 „Krankenkraftwagen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“, DIN 75 080 Teil 2 „Krankenkraftwagen; Rettungswagen (RTW)“ und DIN 75 080 Teil 3 „Krankenkraftwagen; Krankentransportwagen (KTW)“ sowie der RTH nach DIN 13 230 „Rettungshubschrauber (RTH)“ in Betracht.

Für den fachgerechten Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer oder als eigene Einrichtungen derselben zur Verfügung. Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen fachgerechten Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den maßgebenden Landesgesetzen erfüllt. Der betriebliche Rettungsdienst dient dem Notfall- und Krankentransport bei Verletzten und Erkrankten, die auf dem Betriebsgelände aufgenommen werden; er schließt den Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus ein.

### § 16

#### **Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen**

**Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalles bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren.**

#### **DA zu § 16:**

Die Aufzeichnungen können z.B. in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder im Wege der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

Verbandbücher siehe „Großes Verbandbuch“ (gebunden) (BGI 511.2) und „Kleines Verbandbuch“ (kartoniert) (BGI 511.1).

### III. Pflichten der Versicherten

#### § 17

##### Allgemeine Pflichten der Versicherten

**Versicherte haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen.**

##### DA zu § 17:

Die Pflicht zu unterstützen enthält auch, dass die Versicherten zur aktiven Mithilfe verpflichtet sind.

#### § 18

##### Arbeitsunterbrechung

**Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, müssen ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis ihnen Erste Hilfe geleistet ist.**

#### § 19

##### Ersthelfer

**Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.**

##### DA zu § 19:

Entsprechende, persönliche Gründe sind fehlende körperliche, geistige oder psychische Eignung.

#### § 20

##### Meldepflicht

**Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht imstande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.**

## IV. Ordnungswidrigkeiten

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 6 Satz 1,
- § 8 Abs. 3,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,
- § 10 Abs. 1 oder 2,
- §§ 11 bis 13, 15, 16  
oder
- § 20

zuwiderhandelt.

## V. Inkrafttreten

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VBG 109) vom 1. April 1979 außer Kraft.

### Genehmigung

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) **„Erste Hilfe“ (BGV A 5)** wird genehmigt.

Bonn, den 04. August 95  
Az: III b 2 - 34583 - 3 - (49) - 34124

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag  
(gez. Streffer)

Veröffentlicht im Sicherheitsreport 3/95 Teil 2.

### Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) **„Erste Hilfe“ (BGV A 5)** wird genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 1996  
Az: III b 2 - 34120 - 1 - (31) - 34124 - 2

Das Bundesministerium für Arbeit  
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag  
(gez. Streffer)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.



## A 5

### Anlage zu § 8

#### Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

- 1 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb verfügt. Das ist der Fall, wenn in seinem Unternehmen in der Regel seit mehr als drei Jahren ein betriebliches Rettungswesen eingeführt ist, zumindest ein Alarmierungs- und Leitsystem, ein Sanitätsraum sowie Rettungstransportmittel jeweils mit dem erforderlichen Fachpersonal vorhanden sind, ein Betriebsarzt die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) auf dem Gebiet der Ersten Hilfe im Betrieb wahrnimmt und darüber hinaus bei der Erstversorgung mitwirkt.
- 2 Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines geeigneten Betriebsarztes steht. Als verantwortlicher Betriebsarzt ist geeignet, wer als solcher mit dem ASB, dem DRK, der JUH oder dem MHD in Ausbildungsfragen zusammenarbeitet.
- 3 Der Antragsteller muss nachweisen, dass die allgemein anerkannten Grundsätze der Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe eingehalten werden; das heißt:
  - 3.1 Die betriebliche Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht den mit den Berufsgenossenschaften abgestimmten Lehrgangsangeboten der vier Hilfsorganisationen zumindest gleichwertig sein.
  - 3.2 An einem Aus- oder Fortbildungslehrgang sollen grundsätzlich nicht mehr als 15 Versicherte teilnehmen.
  - 3.3 Die Ausbilder müssen vom ASB, vom DRK, von der JUH oder vom MHD ausgebildet sein und regelmäßig bei einer dieser Hilfsorganisationen fortgebildet werden.
  - 3.4 Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 15 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichendes Tageslicht und Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Waschgelegenheiten, Toiletten und eine Liegemöglichkeit vorhanden sein.

- 3.5 Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Phantome für die Übung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu desinfizieren.
- 3.6 Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- sowie die Fortbildung in Erster Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn der verantwortliche Arzt und der Ausbilder die Überzeugung gewonnen haben, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- 3.7 Jedem Teilnehmer an einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen.
- 3.8 Die anzuerkennende Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu machen:
- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
  - Ort und Zeit der Maßnahme,
  - Name des verantwortlichen Betriebsarztes,
  - Name des Ausbilders,
  - Name und Geburtsdatum des Teilnehmers,
  - Arbeitgeber des Teilnehmers,
  - Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers.
- Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
- 4 Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 300 Versicherte seines Unternehmens aus- oder fortgebildet werden. Der Antragsteller, der Versicherte aus fremden Unternehmen aus- und fortbildet, bedarf hierzu des Einverständnisses der für diese zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Zahl der Versicherten aus fremden Unternehmen darf ein Viertel der Gesamtausbildung nicht übersteigen.
- 5 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

# A 5

## Anhang

### Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

#### 1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

#### 2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften)

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

#### 3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

#### 4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

#### 5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,  
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

Bitte wenden Sie sich mit Fragen und Mitteilungen zu Prävention, Rehabilitation, Versicherungsschutz (einschließlich freiwilliger Versicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen an Ihre regional zuständige Bezirksverwaltung:

## Bitte wenden Sie sich an:

Bei Beitragsangelegenheiten an die **Abteilung Beitrag:**

Tel.: (0 40) 51 46-29 40  
 Fax: (0 40) 51 46-27 71 oder -27 72  
 (0 40) 51 46-28 34 oder -28 74  
 (0 40) 51 46-28 76 oder -28 79

Bei **Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln:**

Fachausschuss Verwaltung,  
 Prüf- und Zertifizierungsstelle  
 Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg  
 Tel.: (0 40) 51 46-27 75  
 Fax: (0 40) 51 46 20 14

**Seminarinformation** erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung und den:

## Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- **Akademie Dresden**  
 Königsbrücker Landstraße 4c  
 01109 Dresden-Klotzsche  
 ab 01.12.2000  
 Tel.: (03 51) 8 89 23-0  
 Fax: (03 51) 8 83 49 34
- **Sparhotel Schloss Gevelinghausen**  
 59939 Olsberg/Sauerland  
 VBG-Büro Tel.: (0 29 04) 97 16-0  
 VBG-Fax: (0 29 04) 97 16-30  
 Hotel Tel.: (0 29 04) 8 03-0
- **Hotel Schloss Lautrach**  
 Sandtnerstraße 4  
 87763 Lautrach  
 VBG-Büro Tel.: (0 83 94) 9 26 13  
 VBG-Fax: (0 83 94) 16 89  
 Hotel Tel.: (0 83 94) 9 10-0
- **Hotel Schloss Storkau**  
 Im Park  
 39590 Storkau  
 VBG-Büro Tel.: (03 93 21) 5 31-0  
 VBG-Fax: (03 93 21) 5 31-23  
 Hotel Tel.: (03 93 21) 26 40

## Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Internet : [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

### ● Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20, 51429 Bergisch Gladbach  
 Tel.: (0 22 04) 4 07-0  
 Fax: (0 22 04) 16 39

### ● Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstr. 62, 10969 Berlin  
 Tel.: (0 30) 7 70 03-0  
 Fax: (0 30) 7 74 13 19

### ● Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8, 33602 Bielefeld  
 Tel.: (05 21) 58 01-0  
 Fax: (05 21) 6 12 84

### ● Bezirksverwaltung Dresden

Schützenhöhe 26, 01099 Dresden  
 Tel.: (03 51) 81 45-0  
 Fax: (03 51) 81 45-109

### ● Bezirksverwaltung Erfurt

Parsevalstr. 2, 99092 Erfurt  
 Tel.: (03 61) 22 36-0  
 Fax: (03 61) 2 25 34 66

### ● Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstr. 22, 20097 Hamburg  
 Tel.: (0 40) 2 36 56-0  
 Fax: (0 40) 2 36 94 39

### ● Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Elmar-Doch-Str. 40, 71638 Ludwigsburg  
 Tel.: (0 71 41) 9 19-0  
 Fax: (0 71 41) 90 23 19

### ● Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz  
 Tel.: (0 61 31) 3 89-0  
 Fax: (0 61 31) 37 10 44

### ● Bezirksverwaltung Mülheim

Solinger Str. 18, 45481 Mülheim  
 Tel.: (02 08) 99 37-0  
 Fax: (02 08) 46 02 18

### ● Bezirksverwaltung München

Ridlerstr. 37, 80339 München  
 Tel.: (0 89) 5 00 95-0  
 Fax: (0 89) 5 02 48 77

### ● Bezirksverwaltung Schwerin

Wismarsche Str. 300, 19055 Schwerin  
 Tel.: (03 85) 50 09-0  
 Fax: (03 85) 50 09-105

### ● Auslandsunfallversicherung Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstr. 22, 20097 Hamburg  
 Tel.: (0 40) 2 36 56-0  
 Fax: (0 40) 2 36 94 39



### ● Hauptverwaltung

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg  
 Postanschrift: 22281 Hamburg  
 (Großkunden PLZ)  
 Tel.: (0 40) 51 46-0 (Telefonzentrale),  
 Fax: (0 40) 51 46 21 46/5 11 01 30

## WIR SIND FÜR SIE DA:

Sie erreichen uns  
 Montag - Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr,  
 Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr

Adressen: Stand September 2000